

Bericht des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

über die Tätigkeit im Jahr

2017

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	5
2. Entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts	7
3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts	12
4. Informations- und Beratungstätigkeit für KlientInnen	15
4.1. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Verkehrs mit KlientInnen.....	15
4.2. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen von Sprechtagen	18
4.3. Hausbesuche, Lokalaugenscheine und Besuche bei Einrichtungen	19
5. Vernetzungsarbeit	19
5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen.....	19
5.1.1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	19
5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen.....	20
5.1.3. Non-Governmental Organizations	20
5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts.....	21
5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen.....	21
5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene	21
5.3.2. Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Rechts.....	22
5.3.3. Internationale Kontakte	22
5.3.4. Sonstige Institutionen	22
6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts	23
6.1. Mitwirkung an der Legistik	23
6.2. Abschaffung des Pflegeregresses	24
6.3. Ausbildung von RichterInnen-AnwärterInnen	24
6.4. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	24
6.4.1. Veranstaltungen	25
6.4.2. Sitzungen	27
6.4.3. Vorträge	28
6.4.4. Interviews und Pressekonferenzen	29
6.4.5. Charities.....	29
7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung	30
7.1. Grundsätzliches.....	30

7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt.....	30
7.2.1. Ausschluss von Leistungen des AMS und des Sozialministeriumservice aufgrund festgestellter Arbeitsunfähigkeit durch die PVA	30
7.2.2. Schwierigkeiten bei der Aufnahme in das Bundesheer bzw. bei der Justizwache.....	31
7.2.3. Mobbing am Arbeitsplatz, eine einvernehmliche Dienstauflösung und ein Aufbruch in eine bessere Zukunft	32
7.2.4. Rücksichtnahme auf Behinderung im Rahmen der Arbeitsvermittlung durch das AMS	32
7.3. Bildung	33
7.3.1. Persönliche Assistenz für SchülerInnen mit körperlichen Behinderungen.....	34
7.3.2. Kostenübernahme von Maßnahmen der Barrierefreiheit im Bereich der Schulbildung	35
7.3.3. Rücksichtnahme auf Behinderung beim Ablegen von Prüfungen durch alternative Prüfungsmethoden.....	36
7.3.4. Diskriminierung beim Zugang zu den Leistungen einer Universitätsbibliothek	37
7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen.....	38
7.4.1. Barrierefreie Adaptierungen in Mietwohnungen und in Eigentumswohnungen	38
7.4.2. Schwierigkeiten mit einem Parkplatz in der Garage des Wohngebäudes.....	39
7.4.3. Barrierefreier Zugang zu den Angeboten eines Pay-TV Senders	39
7.4.4. Assistenzhunde am Badesee	40
7.4.5. Barrierefreier Zugang zu einem Kur- und Rehabilitationszentrum	41
7.4.6. Diskriminierung aufgrund der Verwendung eines E-Rollstuhls in einem Rehabilitationszentrum ...	41
7.4.7. Mobilitätsproblematik und Begleitungsregelungen für Menschen mit Behinderung, am Beispiel des – grenzüberschreitenden – Eisenbahnverkehrs	42
7.4.8. Eine nicht barrierefreie Bildungsreise ins Ausland	44
7.4.9. Barrieren bei Fernbusreisen	44
7.4.10. Ausweitung des TOP-Jugendtickets für jugendliche Auszubildende mit Behinderung	45
7.4.11. Schwierigkeiten bei der theoretischen Fahrprüfung	45
7.4.12. Barrierefreiheit beim Besuch von Theatervorführungen – Zwei Schlichtungsverfahren für Induktionsanlagen.....	46
7.4.13. Diskriminierung beim Abschluss einer Krankenzusatzversicherung	47
7.4.14. Diskriminierende Vorschriften in privaten Krankenzusatzversicherungen	48
8. Anregungen des Behindertenanwalts	49
9. Personal, Organisation und Administration (Stand: Jänner 2018):.....	53
10. Anhang	54

1. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!



Dr. Hansjörg Hofer
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderung

Das Jahr 2017 war für die Behindertenanwaltschaft von großen Veränderungen geprägt. Dr. Erwin Buchinger, der mehr als sieben Jahre als Behindertenanwalt amtierte, erklärte zu Beginn des Jahres seinen Rückzug aus dieser Funktion per 31. März 2017. Als Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens mit reger Beteiligung ernannte mich Bundesminister Alois Stöger mit 5. Mai 2017 zum Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung. Die Funktionsperiode erstreckt sich bis Mai 2021.

Als Mitarbeiter im Sozialministerium, der mehr als 30 Jahre im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung tätig war und in leitende Funktionen aufgestiegen ist, bin ich mit der Materie vertraut, kenne die handelnden Personen in diesem Feld und verfüge über reiche Erfahrungen zu politischen Abläufen. Gepaart mit der gesetzlich verankerten Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit erblicke ich darin sehr gute Voraussetzungen, um als Behindertenanwalt Menschen mit Behinderung effektiv und nachhaltig unterstützen zu können. Dafür ist ein erfahrenes und kompetentes Team, das ich von meinem Vorgänger übernommen habe, unabdingbar.

Die zweite relevante Veränderung bestand darin, dass der Gesetzgeber im Oktober 2017 das sogenannte „Inklusionspaket“ beschlossen hat, das unter anderem durch Ergänzungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Bundesbehindertengesetzes der Behindertenanwaltschaft weiter reichende Befugnisse bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einräumt. Damit wurde es möglich, unter bestimmten Voraussetzungen Klagen auf die Beseitigung und Unterlassung von Diskriminierungen (auch außerhalb des Versicherungsvertragsrechts) einzubringen.

Zum dritten brachte das Jahr 2017 auch eine neue Bundesregierung ins Amt. Das von den Regierungsparteien vorgelegte Regierungsprogramm enthält Schwerpunktsetzungen und Festlegungen, die auch für die Behindertenanwaltschaft von Bedeutung sein werden. Es wird meine Aufgabe sein, für die Menschen mit Behinderung in Österreich positive Entwicklungen entsprechend hervorzuheben, vor

ungünstigen Tendenzen zu warnen und Maßnahmen mit negativen Auswirkungen zu kritisieren.

Um die Kontinuität in der Arbeit der Behindertenanwaltschaft zum Ausdruck zu bringen und die Vergleichbarkeit mit Berichten über frühere Jahre zu wahren, behält der diesjährige Bericht die gewohnte Struktur und den vertrauten Aufbau bei. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr

Hansjörg Hofer

2. Entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Die Behindertenpolitik des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts war geprägt von einem gravierenden Wechsel der Vorzeichen. Neben den – natürlich nach wie vor wichtigen – Gedanken der sozialen Absicherung traten die Themen der Menschenrechte (insbesondere in Form der Selbstbestimmtheit des Lebens) sowie der Gleichberechtigung durch Teilhabe am Leben (in) der Gesellschaft in den Vordergrund.

Zwar existierte schon aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ein Verbot der Diskriminierung, dennoch war im Jahr 1997 die Ergänzung und Präzisierung der österreichischen Bundesverfassung das legislative Ergebnis dieses Prozesses.

Artikel 7 Abs. 1 lautet seither: *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“*

Offensichtlich zeitigte diese Maßnahme jedoch, zumindest was die konkreten Auswirkungen der Gleichstellungspolitik auf das tägliche Leben von Menschen mit Behinderung anbelangt, nicht den gewünschten Erfolg. Wie etwa der schriftlichen Zusammenfassung des von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (nunmehr Österreichischer Behindertenrat) im November 1999 veranstalteten Nationalen Informationstags zu entnehmen ist, diskutierten damals Betroffene, ExpertInnen und PolitikerInnen die Thematik unter dem Titel *„2 Jahre Verfassungsänderung Artikel 7 – Was nun?“*.

Diese Haltung spiegelte sich nicht nur im Titel, sondern in weiterer Folge auch in den Beiträgen der ReferentInnen wider. So wurde beklagt, dass *„behinderte Menschen noch immer ausgegrenzt und benachteiligt werden, keine öffentlichen Verkehrsmittel benützen können, in Ämtern und Behörden vor unüberwindlichen Stufen stehen“* und dergleichen mehr.

Gefordert wurde deshalb ein *„umfassendes Gleichstellungsgesetz mit klaren Vorgaben, konkreten Übergangsfristen sowie empfindlichen Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorgaben“*. Nur ein solches Regelwerk versetze *„auch behinderte Menschen in die Lage, ihre Grundrechte wahrzunehmen“*.

Vor allem die mit dem spröden Titel versehene *„Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“* vom 27. November 2000 des Rates der Europäischen Union (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) führte innerstaatlich zu einer weiteren Dynamik. Der klare politische Wille betreffend den Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung war in Österreich dabei von Anfang an erkennbar und zwar über die (auf die Arbeitswelt beschränkten) europarechtlichen Vorgaben hinaus Schutz vor Diskriminierung zu gewähren. Es geht darum, beeinträchtigte Personen vor dem Herabsetzen, Herabwürdigen oder Benachteiligen und damit vor Isolierung zu schützen. Es soll verhindert werden, dass ihnen keine oder nur weniger Rechte zustehen als den übrigen Bürgerinnen und Bürgern.

Ein wesentlicher politischer Impuls ging auch vom *„Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung 2003“* aus. Der damalige Bundeskanzler wurde in einer von allen

Fraktionen angenommenen Entschließung ersucht, zur Vorbereitung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes möglichst rasch einen Entwurf zu erarbeiten und diesen noch im Jahr 2003 als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten.

Der Schutz vor (un-)mittelbarer Diskriminierung sowie Belästigung und damit die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung findet sich nun (zumindest soweit die Zuständigkeit des Bundes reicht) im Wesentlichen im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Dieses wurde im Juli 2005 vom Nationalrat beschlossen und mit BGBl. I Nr. 82/2005 kundgemacht. Mit Beginn des Jahres 2006 trat das Gesetz schließlich in Kraft.

Der Diskriminierungsschutz betreffend die Arbeitswelt (wiederum, sofern eine Kompetenz des Bundes gegeben ist) findet sich im Behinderteneinstellungsgesetz. Hier geht es vor allem um die Gleichbehandlung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses bzw. bei dessen Beendigung, bei der Festsetzung des Entgelts, beim beruflichen Aufstieg und dergleichen.

Zudem wurde die Gebärdensprache verfassungsrechtlich verankert. In weiterer Folge wurden mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz (sog. „Bündelgesetz“) diskriminierende Gesetzesbestimmungen, insbesondere im Bereich des Dienst- und Berufsrechts, beseitigt. Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 wurde die Notariatsaktpflicht von sinnesbehinderten Personen im Falle von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen deutlich eingeschränkt. Im Mai 2008 kam es aufgrund einer Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 67/2008) sowohl in finanzieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu Verbesserungen für die Opfer von Diskriminierungen. Weitere wesentliche Novellierungen betrafen die Verlängerung der Übergangsfrist für Bundesgebäude (BGBl. I Nr. 111/2010) und die Erweiterung des geschützten Personenkreises (BGBl. I Nr. 7/2011).

Bereits im März 2007 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Convention On The Rights Of Persons With Disabilities), die die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gewährleisten soll, vom seinerzeitigen Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz in New York unterzeichnet. Das Übereinkommen konnte im September 2008 ratifiziert werden und trat im Oktober desselben Jahres (nicht zufällig am Staatsfeiertag) in Kraft. Artikel 33 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, Strukturen auf nationaler Ebene zur Durchführung und Überwachung des Übereinkommens zu schaffen. Der Bundesbehindertenbeirat wurde daher mit der zusätzlichen Aufgabe betraut, die Einhaltung der UN-Konvention zu überwachen. Gleichzeitig wurde zu seiner Unterstützung in der unmittelbaren Vollziehung ein Monitoringausschuss (§ 13 Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 109/2008) eingerichtet.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legte im Juli 2008 nach den Konzepten der bereits bestehenden Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG auf Basis des Artikels 13 EG-Vertrag einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung außerhalb des Arbeitsmarkts vor. Dadurch soll ein Schutz vor Diskriminierung in den Bereichen Sozialschutz und Bildung sowie beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, die von allen Bürgerinnen und Bürgern erworben werden können, geschaffen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität trat am 26. Juli 2008 in Kraft.

Durch diese soll sichergestellt werden, dass alle UnionsbürgerInnen im Flugverkehr die gleichen uneingeschränkten Reisemöglichkeiten besitzen. Als zentrale Anlaufstelle für Auskünfte, Anfragen, Beschwerden, Informationen und sonstige Angelegenheiten in diesem Bereich dient die Agentur für Passagier- und Fahrgastrecht im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Diese Agentur ist auch für die Unterstützung der Durchsetzung von Fahrgastrechten im Bereich der Eisenbahnen zuständig, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 in Kraft traten. Im Jahr 2010 wurde eine wissenschaftliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts durch das damalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Auftrag gegeben. Diese sollte schwerpunktmäßig die Effektivität der Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts, die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft, die Veränderungen seit der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache sowie die Auswirkungen der Bundesgesetze, die diskriminierende Bestimmungen beseitigten, untersuchen.

Entsprechend Artikel 35 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ist Österreich verpflichtet, den Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat. Dieser Bericht wurde der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt und in Folge veröffentlicht. Im Oktober 2010 wurde der 1. Staatenbericht Österreichs an die Vereinten Nationen übermittelt.

In Folge startete der Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderung. Dieser sollte die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für die kommenden Jahre beinhalten. Am 15. Februar 2011 wurde die Auftaktveranstaltung zur Erstellung des Nationalen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderung abgehalten.

Die rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes ergab im Wesentlichen zwei größere Kritikpunkte: (1.) den fehlenden Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch im Falle einer Diskriminierung und (2.) zu hohe Hürden für eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche samt faktischer Unwirksamkeit des Instrumentes der Verbandsklage. Das Instrument des Schlichtungsverfahrens und seine konkrete Handhabung wurden von allen Beteiligten (auch den Personen, Einrichtungen und Unternehmen, denen eine Diskriminierung vorgeworfen worden war) überaus positiv beurteilt. Eine positive Bewertung erfuhr auch die Einrichtung des Behindertenanwalts, wobei dessen Befugnisse als ungenügend wahrgenommen wurden und der Wunsch nach zusätzlichen Kompetenzen im Vordergrund stand.

Im Sommer 2012 beschloss die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung (NAP Behinderung 2012-2020). Damit wurde eine zentrale Forderung der Behindertenverbände erfüllt. In diesem Aktionsplan wurde die UN-Behindertenrechtskonvention als neuer Bezugspunkt für die Behindertenpolitik festgelegt. Die Erstellung erfolgte unter partizipativer Einbindung von Menschen mit Behinderung. Der Behindertenanwalt übte jedoch dahingehend Kritik, dass der Aktionsplan die Bundesländer nicht miterfasste, in vielen Bereichen wenig konkret blieb, die Verknüpfung von Zielen mit Maßnahmen und Indikatoren nur sporadisch erfolgte sowie daran, dass keine zusätzlichen Budgetmittel für die Umsetzung des NAP zur Verfügung gestellt wurden.

Das Regierungsprogramm 2013 bis 2018 sah als Ziel der Behindertenpolitik die Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen:

- Als Grundlage aller Maßnahmen wurde der NAP Behinderung beschlossen (Umsetzung, Begleitgruppe unter Einbindung der Betroffenen).
- Um selbstbestimmtes Leben im Sinne der UN-Konvention zu ermöglichen, sollen Großeinrichtungen abgebaut und alternative Unterstützungsleistungen entwickelt werden.
- Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist bundesweit einheitlich ausgebaut. Für die übrigen Lebensbereiche soll eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Leistungen der Länder erfolgen.
- Über 23.000 Menschen mit Behinderung sind in Österreich in Behindertenwerkstätten tätig. Für diese soll ein neues Modell entwickelt werden, in der Frage der eigenständigen Absicherung bei Tätigkeiten in Werkstätten, sowie der Stärkung der Durchlässigkeit zwischen Ersten und Dritten Arbeitsmarkt bzw. Forcierung und Stärkung der Arbeitskräfteüberlassung aus Werkstätten in den Ersten Arbeitsmarkt.
- Menschen mit Lernbehinderungen sollen Sitz und Stimme im Bundesbehinderertenbeirat erhalten.
- Bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt sind Menschen mit Behinderung nach wie vor benachteiligt. Daher bedarf es einer Intensivierung arbeitsmarktbezogener Fördermaßnahmen, die auf Basis des beschäftigungspolitischen Behindertenprogramms, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und MigrantInnen umzusetzen sind.
- Hilfsmittel sind für hunderttausende Menschen mit verschiedenen Behinderungen besonders wichtig, um ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Da Hilfsmittel derzeit von vier verschiedenen Stellen (Land, Sozialversicherungen – KV und PV –, Sozialministeriumservice) finanziert werden, sollen für Betroffene die Zuständigkeiten und Abläufe transparenter gestaltet werden. Dies soll durch die Bündelung der Ressourcen bei einer zentralen Anlaufstelle für Hilfsmittel ab 2016 erreicht werden.
- Barrierefreiheit ist eine essenzielle Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Barrierefreiheit ist vielschichtig und äußerst komplex.

Zum Teil konnten die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, wichtige Vorhaben – etwa im Bereich der Persönlichen Assistenz, der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderung in der Tagesstruktur oder bei der Schaffung eines One-stop-shops für Hilfsmittel – blieben aber unerledigt. Die Behindertenanwaltschaft wird diese wichtigen Themenfelder weiterhin in ihrem Fokus behalten und messbare Fortschritte einmahnen.

Mit 31. Dezember 2015 endete die in § 19 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierte Übergangsfrist hinsichtlich baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, und hinsichtlich Barrieren im Zusammenhang mit Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 2006 auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigt bzw. bewilligt wurden.

Die derzeit aktuelle Bundesregierung der XXVI. Regierungsperiode wurde am 18. Dezember 2017 angelobt.

Im Regierungsprogramm unter dem Titel: "Zusammen. Für unser Österreich." wird im Teilbereich: "Barrierefreie Teilhabe für Menschen mit Behinderung" leitmotivisch festgehalten:

Menschen mit Behinderung muss die barrierefreie Teilhabe in unserer Gesellschaft und Wirtschaft und insgesamt am öffentlichen Leben garantiert werden. Die individuelle Autonomie von Menschen mit Behinderung muss daher in allen Bereichen organisatorisch, finanziell, personell und ideell unterstützt werden.

Neben Selbstverständlichkeiten wie der Herausgabe von behindertenspezifischen Informationsbroschüren, verstärkten Maßnahmen zur Unfallprävention, umfassenden Informationskampagnen über die Inhalte der UN-Konvention und über die Rechte der Menschen mit Behinderung, verstärkten Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung oder Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Beratung und Information findet sich das Bekenntnis, die österreichische Rechtsordnung an die Bestimmungen der UN-Konvention und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) weiter anzupassen und die Forderung nach Einrichtung eines Behindertenrates als offizielles Beratungsgremium der Bundesregierung.

Laut dem aktuellen Regierungsprogramm ebenfalls wesentlich sind:

- Evaluierung und Weiterführung des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung für den Zeitraum von 2021 bis 2030
- Transparenz der Kriterien und Leistungen im Bereich der persönlichen Assistenz und Angebote in Richtung „Best Practice“ ausbauen
- Abbau von Bürokratie; Unterstützungen für Menschen mit Behinderung nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“
- Organisation einer parlamentarischen Enquete zum Thema der eugenischen Indikation und zur Verhinderung von Spätabtreibungen
- Bessere psychologische und finanzielle Unterstützung von Schwangeren mit einer medizinischen Indikation einer Behinderung des Kindes
- Schaffung einer altersgerechten Wohnsituation für Menschen mit Behinderung
- Kindgerechte Reha-Einrichtungen forcieren

Das Bekenntnis dazu, die vorgesehenen Förderungsinstrumentarien zur Beseitigung von Barrieren aufrecht zu erhalten, ist besonders zu loben. In gleichem Maß erfreulich ist der umfassende Wille den Bereich Arbeitsmarkt in der Zusammenschau mit den Bereichen Schulbildung und Wiederqualifizierung für Menschen mit Behinderung auf ein höheres Niveau bringen zu wollen, wenn davon die Rede ist:

- Verstärkte Koordination und Forcierung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt
- Förderung der Übertrittsmöglichkeiten von Personen aus Beschäftigungstherapieeinrichtungen in den Arbeitsmarkt
- Weiterführung und Weiterentwicklung der Beschäftigungsinitiative zur Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt mit Schwerpunkt auf Jugend-

liche an der Schnittstelle Schule-Beruf, bei Berufsfindung, Ein- und Umschulung sowie Arbeitsplatzzerhaltung

- Der qualifizierte Kündigungsschutz für begünstigte ArbeitnehmerInnen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz hat sich als Instrument der Arbeitsplatzzerhaltung per se bewährt und muss daher unangetastet bleiben.
- Transparenz der Kriterien und Leistungen im Bereich der persönlichen Assistenz und Angebote in Richtung „Best practice“ ausbauen – Schul-Assistenz ausbauen, „Best Practice“-Modelle als Leitbild zur Bildungsinklusion anerkennen
- Durchführung von Informationskampagnen zur Sensibilisierung von ArbeitgeberInnen für das Thema Einstellung von Menschen mit Behinderung verbunden mit der Darstellung von Unterstützungs- und Prämienmöglichkeiten für Unternehmen
- Deutliche Positionierung des AMS, dem bei der Unterstützung der beruflichen Integration arbeitsloser Menschen mit Behinderung eine große Bedeutung zukommt, das dieser Rolle jedoch leider in vielen Fällen nicht gerecht wird. Erforderlich wird es sein, Menschen mit Behinderung als eigene Zielgruppe anzuerkennen und einhergehend mit entsprechenden Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der MitarbeiterInnen des AMS intensiv darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderung verstärkt in den Arbeitsprozess integriert werden können.

Sehr kritisch sind hingegen folgende Gedanken des Regierungsprogramms zu sehen:

- Erhalt und Stärkung des Sonderschulwesens: Präzisierung der Kriterien für Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in anderen Regelschulen, Entwicklung von anschließenden Ausbildungsmöglichkeiten (z.B. einer standardisierten Abschlussprüfung für eine Fachausbildung als Vorstufe der Lehrabschlussprüfung)
- Erhöhung des Taschengeldes in Einrichtungen zur Beschäftigungstherapie und geschützten Werkstätten, um mehr Autonomie zu ermöglichen

Das bestehende Sonderschulwesen sollte etwa durch die Aufnahme von SchülerInnen ohne Behinderung inklusiv gestaltet werden, wobei die besseren Ressourcen im Bereich der Sonderschulen einen Anreiz darstellen könnten. Darüber hinaus wäre generell eine stärker auf den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin abgestellte Lernzielgestaltung anzustreben, bei der die individuellen Fähigkeiten, Talente und Interessen mehr Berücksichtigung finden sollten.

Hinsichtlich der Frage des Taschengeldes in Einrichtungen zur Beschäftigungstherapie und Tagesstruktur muss es raschestmöglich zu einem Modell mit einer verpflichtenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung in Form einer eigenständigen Kranken- und Pensionsversicherung kommen. Mittelfristig ist die Auszahlung von Entgelten für die geleistete Arbeit anzustreben.

3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts

Die gesetzliche Grundlage für die Institution sowie die inhaltliche Tätigkeit des Behindertenanwalts bildet Abschnitt IIb (§§ 13b-13e) des Bundesbehindertengesetzes (BBG).

Die Aufgaben des Behindertenanwalts umfassen die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen, wobei zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten werden können. Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen haben ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durchführen, Berichte veröffentlichen, Empfehlungen zu allen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung berührenden Fragen abgeben und hat jährlich dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz schriftlich sowie dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten.

Der derzeitige Behindertenanwalt wurde mit 5. Mai 2017 für die Dauer von vier Jahren vom vormaligen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestellt. Als Behindertenanwalt ist die nach einem Auswahlverfahren unter Beteiligung aller Behindertenverbände gewählte Persönlichkeit in Ausübung der Tätigkeit selbständig unabhängig und an keine Weisungen gebunden und dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist ein Büro, dessen sachlicher und personeller Aufwand laut § 13e Bundesbehindertengesetzes (BBG) vom gegenwärtigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz getragen wird, eingerichtet.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normiert ein Diskriminierungsverbot für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und für die Versorgung mit diesen. Zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt sieht das Behinderteneinstellungsgesetz ein Diskriminierungsverbot für

- alle Dienstverhältnisse,
- den Zugang zu allen Formen der Berufsberatung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung,
- die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einem Berufsverband, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen, und
- die Zugangsbedingungen zur selbständigen Erwerbstätigkeit vor.

Voraussetzung ist, dass die Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, wurde in § 13d Abs. 7 Bundesbehindertengesetz die Bestellung eines/einer Bediensteten des Ressorts durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als StellvertreterIn des Behindertenanwalts normiert, um die Wahrnehmung der Aufgaben auch während allfälliger vorübergehender Verhinderungen des Behindertenanwalts zu gewährleisten. Der/die Stellvertreter/in hat den/die Amtsinhaber/in im Fall einer aus einem wichtigen Grund eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten zu vertreten.

Mit der am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz (VersRÄG 2013) wurde klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsunternehmen einem Menschen mit Behinderung den Abschluss eines Vertrages verweigern darf bzw. unter welchen schlechteren Bedingungen, wie Risikozuschlägen bei den Prämien, das Versicherungsunternehmen

VersicherungsnehmerInnen den Versicherungsschutz anzubieten hat. Bei Verstoß gegen diese Regelungen wurde unter anderem dem Behindertenanwalt ein Verbandsklagerecht (Klage auf Unterlassung) eingeräumt.

Während seiner letzten Sitzung der XXV. Regierungsperiode am 12. Oktober 2017 hat der Nationalrat einstimmig¹ Gesetzesänderungen in den Menschen mit Behinderung betreffenden Gesetzen – das sogenannte Inklusionspaket 2017 – beschlossen.

Im Kern wurden im Zuge der Novellierungen die Befugnisse des Behindertenanwalts ab 1. Jänner 2018 erweitert. Nunmehr kann der Behindertenanwalt zwei Arten von Verbandsklagen bei Gericht einbringen.

Die Kompetenz zur Einbringung von Verbandsklagen ist im § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) geregelt. Neben der bereits beschriebenen Klagebefugnis im Bereich des Versicherungsvertragsrechts ist der Behindertenanwalt nunmehr – wie auch der Österreichische Behindertenrat und der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern – berechtigt, Klagen auf Feststellung einer Diskriminierung einzubringen, wenn diese gegen die Gebote bzw. Verbote des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes in einer Weise verstoßen, die die allgemeinen Interessen der durch dieses Gesetz geschützten Personen wesentlich und dauerhaft beeinträchtigen.

Gegen große Kapitalgesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch können Verbandsklagen auch auf Unterlassung und auf Beseitigung der Diskriminierung gerichtet werden.

Durch dasselbe Bundesgesetz wurden in § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) die Berichtspflichten des Behindertenanwalts modifiziert. Der jährliche schriftliche Tätigkeitsbericht, den der Behindertenanwalt wie bisher dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vorzulegen hat, ist nun dem Nationalrat vorzulegen.

¹ Siehe https://parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02309/index.shtml (Stand: 09.03.2018).

4. Informations- und Beratungstätigkeit für KlientInnen

4.1. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Verkehrs mit KlientInnen

Der Behindertenanwalt ist, wie bereits ausgeführt, primär für die Beratung und Unterstützung von Personen zuständig, die sich entweder im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Über diesen definierten Bereich hinaus nahm und nimmt der Behindertenanwalt, da die nach Rat und Unterstützung ansuchende Bevölkerung in der Regel (gesetzliche sowie innerbehördliche) Kompetenzen wenig berücksichtigt, weitere Aufgaben im Sinne einer umfassenden Anlauf- und Servicestelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige wahr.

Sowohl die gebührenfreie Hotline als auch das digitale Postfach werden seit Gründung der Behindertenanwaltschaft intensiv in Anspruch genommen. Dazu kommt wie bisher die Möglichkeit der persönlichen Beratung sowohl im Büro des Behindertenanwalts in Wien als auch im Rahmen der in allen Bundesländern abgehaltenen Sprechtage.

Die von den Betroffenen angesprochenen Themen waren auch 2017 äußerst vielfältig und berührten fast alle Lebensbereiche. Diese betrafen etwa Diskriminierungen bzw. Probleme allgemeiner Art am Arbeitsplatz, bauliche und insbesondere kommunikationstechnische Barrieren, Klagen über fehlende Strukturen zur schulischen Integration und den mangelnden Zugang zu Dienstleistungen der Versicherungswirtschaft. Sie beinhalteten auch die Unterstützung bzw. Begleitung im Rahmen von Schlichtungsverfahren.

Es gelang einen Großteil dieser Fälle, die konkrete Sachverhalte und Lebenssituationen betrafen, im Berichtszeitraum zu erledigen, allerdings konnte nicht immer ein für den Klientin oder den Klienten zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden.

Bei Anliegen, die ein Zusammenwirken mit weiteren Behörden erforderlich machen, nutzte der Behindertenanwalt den gesetzlichen Handlungsspielraum, wies die zuständigen Entscheidungsträger auf die bestehenden Problemlagen hin und ersuchte um sinnvolle Verbesserung der Situation im Sinne der Menschen mit Behinderung. Häufig gelang es, zwischen allen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu vermitteln oder einen Dialog anzuregen.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 622 Akten über Sachverhalte protokolliert mit denen sich Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Selbsthilfegruppen und Interessensvertretungen an die Behindertenanwaltschaft gewandt haben. Teilweise suchten dieselben KlientInnen mit verschiedenen Anliegen und Problemstellungen den fachlichen Rat des Behindertenanwalts – ein Indiz für die Akzeptanz der Institution, das Vertrauen und den Erfolg der Arbeit des Behindertenanwalts und seines Büros. Im Durchschnitt nahmen 52 Betroffene pro Monat das Beratungsangebot des Behindertenanwalts in Anspruch.

Die Gesamtzahl der angelegten Akten wurde statistisch nach Monaten, Bundesländern und Themengebieten erfasst. Ihre Verteilung stellt sich wie folgt dar:

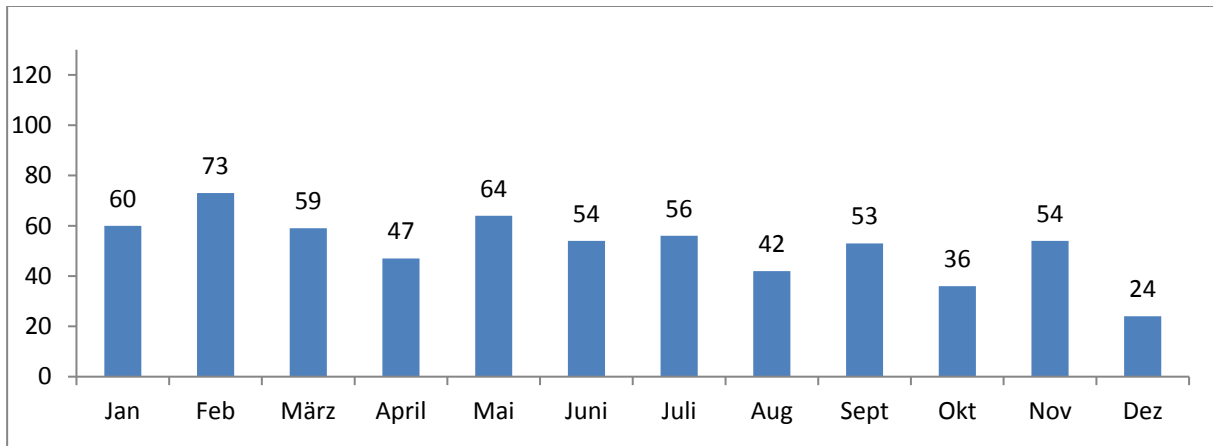


Abb. 1: Anzahl der protokollierten Fälle nach Monaten

Der Aktenanfall im Jahr 2017 verteilte sich in etwa gleichmäßig auf alle Monate. Die hohe Einwohnerzahl, der Sitz des Büros des Behindertenanwalts, die vorhandene Anonymität sowie die bestehende Infrastruktur und die urbane Lebensweise dürften die überdurchschnittliche Anhäufung von protokollierten Fällen in der Bundeshauptstadt erklären.

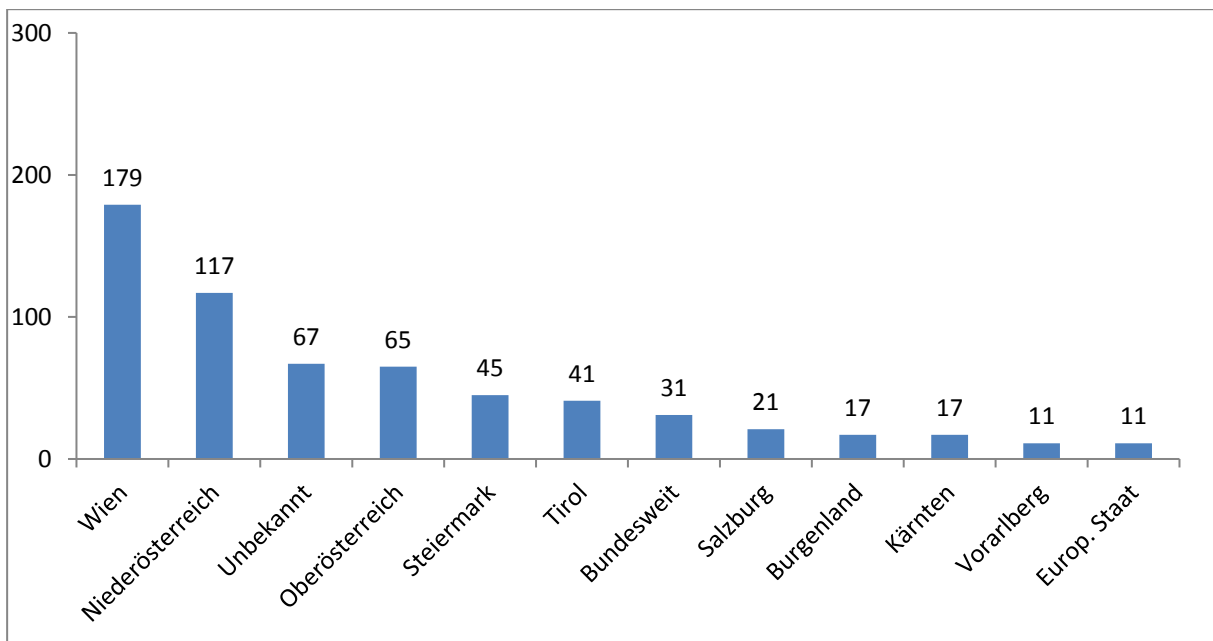


Abb. 2: Anzahl der protokollierten Fälle nach Bundesländern

Aus dem breiten Spektrum an Sachverhalten lassen sich als Schwerpunkte der Tätigkeit die Themenkategorien Bildung, Arbeit und Wohnen definieren. Etwa 15 Prozent der Anfragen bezogen sich auf bauliche Barrieren.

Abbildung 3 zeigt die angesprochenen Themen im Detail.

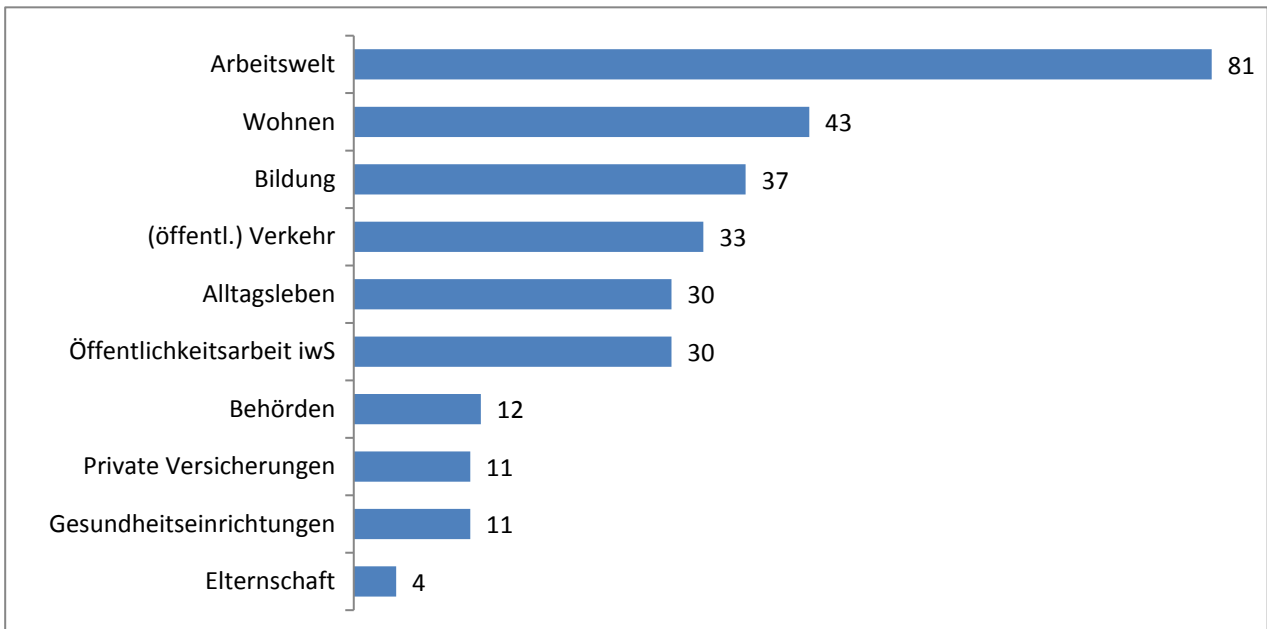


Abb. 3: Anzahl der protokollierten Fälle nach Themenschwerpunkten mit Bezug zum Behindertengleichstellungsrecht

Die sonstigen Sachverhalte gliederten sich wie folgt auf:

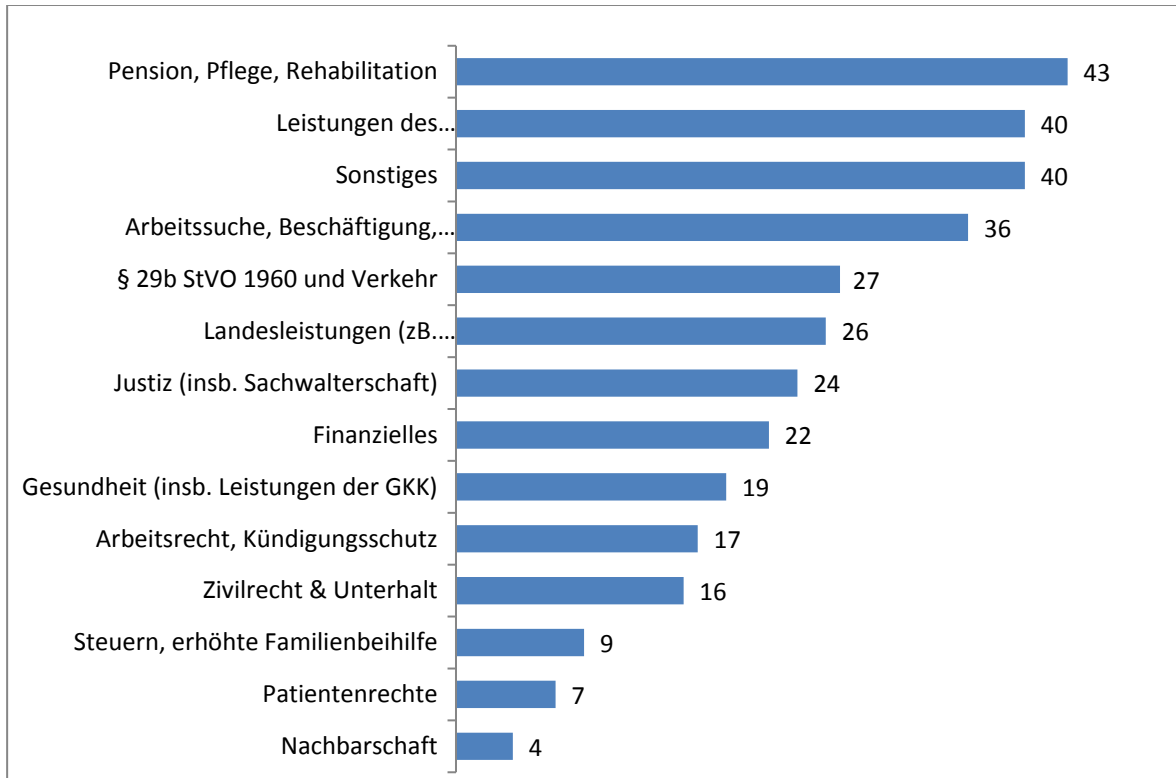


Abb. 4: Anzahl der protokollierten Fälle nach „sonstigen“ Themenschwerpunkten

Zu diesen formellen, komplex(er)en Anliegen traten noch 591 telefonische Beratungen hinzu, die eine besondere Zeit- und Ressourcenintensität aufwiesen. Kurztelefonate, die etwa nur in der Abklärung der Zuständigkeit für ein bestimmtes Anliegen und im Weiterverweis an die kompetente Behörde oder den/die AnsprechpartnerIn mündeten, werden nicht dokumentiert.

Darüber hinaus nahm die Behindertenanwaltschaft an 47 Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson teil.

4.2. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen von Sprechtagen

Im Berichtszeitraum wurden in allen Bundesländern am Standort der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Sprechtage abgehalten. Weitere Sprechtage erfolgten bei der Beratungsstelle des ÖZIV in Bregenz und beim Verein RollOn in Innsbruck.

Insgesamt fanden 10 Sprechtage statt, zu denen sich in Summe 34 BürgerInnen zur Beratung und allfälligen Unterstützung angemeldet hatten.

Anders als in den Bundesländern fanden in Wien keine gesonderten Sprechtage des Behindertenanwalts statt. Die Betroffenen, die überwiegend in Wien bzw. in den angrenzenden Gemeinden wohnten, nahmen das Beratungsangebot daher in dessen Büro in Anspruch. Im Berichtszeitraum wurden 129 Besprechungen mit Beratungscharakter abgehalten.

4.3. Hausbesuche, Lokalaugenscheine und Besuche bei Einrichtungen

Mit Personen, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt nicht in der Lage waren, das Büro des Behindertenanwalts oder einen Sprechtag aufzusuchen, wurden in Einzelfällen Beratungstermine in deren Wohnungen oder diesen nahegelegenen Lokalitäten vereinbart. In Fällen, in denen es die konkreten Umstände erforderten sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, wurden auch Lokalaugenscheine durchgeführt.

Ebenso besuchte der Behindertenanwalt im Berichtszeitraum verschiedenste Einrichtungen und führte dabei zahlreiche Gespräche.

5. Vernetzungsarbeit

Um die individuellen, aber auch die generellen Anliegen von Menschen mit Behinderung bzw. dieser Bevölkerungsgruppe im Allgemeinen zu unterstützen, ist eine intensive Vernetzung mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Politik und (Selbst-)Verwaltung unumgänglich. Dazu wurden Gespräche etwa mit BundesministerInnen, den BereichssprecherInnen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, Landes- und StadträtInnen und BürgermeisterInnen geführt.

Der intensive und regelmäßige Austausch mit den maßgeblichen Behindertenorganisationen wie ÖBR, KOBV, ÖZIV, BSVÖ, ÖGLB, Hilfsgemeinschaft – um nur einige zu nennen –, war ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Berichtszeitraum. Der Beitrag zur Koordinierung der Präsentation der wichtigsten Anliegen der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit und in der Politik durch die Behindertenanwaltschaft ist ein Schwerpunkt, der dazu dienen soll, durch gemeinsames Auftreten effektivere Interessenpolitik betreiben zu können.

5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen

5.1.1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des Behindertenanwalts fanden teils regelmäßige, teils anlassbezogene Besprechungen statt. Diese dienten vor allem dem Austausch von Informationen und Erfahrungen, der Klärung offener Fragen und der Optimierung der allgemeinen Aufgabenerledigung. Des Weiteren wurde mit zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Kontakt gehalten. Dieser bezog sich hauptsächlich auf die Erörterungen von Einzelfällen. Eine Auswahl der bestehenden Kontakte:

- Leitung der Präsidialsektion
- Leitung der Sektion für Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten
- Leitung der Sektion für Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatfragen
- Leitung der Sektion für Arbeitsmarkt
- Leitung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

- Leiterinnen und Leiter der Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen

Auch im Jahr 2017 setzte sich die intensive Kooperation mit den Behindertenvertrauenspersonen fort. Im Rahmen der Gespräche wurden Vorschläge in Fragen der Beschäftigung sowie der Aus- und Weiterbildung, insbesondere von begünstigten Behinderten, erörtert. Die Rückmeldungen dieser GesprächspartnerInnen stellten einen wichtigen Input für die Tätigkeit des Behindertenanwalts dar. Beispielsweise seien genannt:

- Behindertenvertrauenspersonen des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes
- Behindertenvertrauensperson beim Zentralkomitee für die Bediensteten der Finanzverwaltung beim Bundesministerium für Finanzen, Wien
- Behindertenvertrauensperson im Allgemeinen Krankenhaus Wien
- Behindertenbeauftragte der Technischen Universität Wien
- Behindertenvertrauenspersonen des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien

5.1.3. Non-Governmental Organizations

Die Behindertenorganisationen in Österreich leisten einen wichtigen Beitrag für das soziale Miteinander und die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Durch den intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung konnten in einigen Fällen Diskriminierungen von behinderten Personen beseitigt werden. Ein Auszug der bestehenden Kontakte:

- die Präsidenten des Österreichischen Behindertenrats (ÖBR) bzw. der Österreichweiten Zukunftsorientierten Interessen-Vertretung (ÖZIV), Wien
- Generalsekretärin des Österreichischen Behindertenrats, Wien
- Bundesgeschäftsführerin der Österreichweiten Zukunftsorientierten Interessen-Vertretung, Wien
- Präsident, Generalsekretärin und FunktionärInnen des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes Österreich (KOBV), Wien
- Präsident des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ), Wien
- Präsidentin des Österreichischen Gehörlosenbundes, Wien
- Präsident der Caritas Österreich, Wien
- Präsident und Generalsekretär der Lebenshilfe Österreich, Wien
- Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreich, Wien
- Obmann des Vereins BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Wien
- MitarbeiterInnen des Klagsverbands, Wien
- Verein „Chronisch krank“, Enns/Oberösterreich
- Koordinator der Plattform „bundessache.at“, Wien
- MitarbeiterInnen von Wienwork, Wien
- Präsident der Hilfsgemeinschaft für Blinde und Sehschwache, Wien
- Geschäftsführer der Volkshilfe
- Präsident der Interessensvereinigung für Menschen mit Behinderung, Wien
- Präsident des Clubs behinderter Menschen und ihrer Freunde, St. Pölten
- Geschäftsführer der Diakonie Österreich, Wien
- Geschäftsführerin des Vereins „Equalizent Schulungs- und Beratungs GmbH“, Wien

- Verein Selbstbestimmt-Leben-Initiative Oberösterreich, Linz
- Projektleitung von „Green Care“; Landwirtschaftskammer Wien
- Verein Dabei-Austria, Dachverband berufliche Integration, Wien
- Geschäftsführer von Jugend am Werk, Wien
- Career Moves, Wien

5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts

Die Weiterentwicklung des Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsrechts stand im Mittelpunkt von Gesprächen mit den unten angeführten Partnerinnen und Partnern.

- Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“
- Gleichbehandlungsanwaltschaft im Bundeskanzleramt, Wien
- Unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter der Stadt Wien bzw. Wiener Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen
- Niederösterreichische Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Niederösterreichische Antidiskriminierungsstelle
- Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Behindertenanwältin des Landes Kärnten
- Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Salzburg
- Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in der Steiermark
- Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Tirol
- Landesvolksanwaltschaft von Vorarlberg
- Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland
- Monitoringausschuss der Stadt Wien

5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen

5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung stellt in rechtlicher Hinsicht eine Querschnittsmaterie dar, sie berührt daher die Zuständigkeit aller Ressorts. Deshalb wurden im Berichtszeitraum mit einigen Mitgliedern der Bundesregierung und von Landesregierungen, mit Abgeordneten zum Nationalrat sowie Kommunalpolitikerinnen und -politikern formell Termine vereinbart bzw. Gespräche geführt.

- Bundespräsident
- Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- BehindertensprecherInnen der im Nationalrat vertretenen Parteien
- Bundesminister für Finanzen
- Bundesminister für Justiz
- Bundesministerin für Bildung
- Staatssekretärin für Diversität, Öffentlichen Dienst und Digitalisierung
- Bundesminister für Verteidigung und Sport
- Bundesministerin für Gesundheit und Frauen
- Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerin für Familien und Jugend
- Landesrat für Soziales von Vorarlberg
- Landesrat für Soziales von Burgenland

- Landesrat für Soziales von Salzburg

5.3.2. Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Rechts

Um die Anliegen und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung nachhaltig zu verbessern sowie Einzelanliegen abzuarbeiten, wurden Termine mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Rechts vereinbart.

Auszugsweise seien genannt:

- Volksanwaltschaft, Wien
- Arbeitsmarktservice
- Wirtschaftskammer Österreich, Wien
- Österreichischer Gewerkschaftsbund, Wien
- Industriellenvereinigung, Wien
- Ärztekammer Wien
- Ausbildungsabteilung des Oberlandesgerichts Innsbruck
- Landesvolksanwalt von Vorarlberg
- Behindertenbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Wien
- Patienten-anwaltschaft der Stadt Wien
- Leiter des Chancen Nutzen Büros des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Wien
- Leiter und MitarbeiterInnen der Ombudsstelle für Studierende, Wien
- Agrarmarkt Austria, Wien
- ASFINAG, Wien
- Medizinische Universität von Wien
- Bildungs- und Heimatwerk Niederösterreich, St. Pölten
- Institut für Sinnes- und Sprachneurologie am Konventhospital der Barmherzigen Brüder, Linz

5.3.3. Internationale Kontakte

Die Zusammenkünfte mit Personen aus dem Ausland dienen der Vernetzung, dem Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen, der Erarbeitung von „best practice-Modellen“ und der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung in der Europäischen Union.

- Gleichbehandlungsbeauftragte der Serbischen Republik
- European network of equality bodies (Equinet), Brüssel
- Australischer Botschafter
- Landesbeauftragter von Rheinland Pfalz für die Belange behinderter Menschen, Deutschland

5.3.4. Sonstige Institutionen

Die Vernetzung mit den unten demonstrativ aufgezählten Institutionen verfolgte das Ziel, Meinungen und Standpunkte zum Thema Behindertengleichstellung einzuholen und auszutauschen, konkrete Einzelfälle zu besprechen sowie Anliegen von beeinträchtigten Personen zu unterbreiten.

- ÖBB-Konzernkoordinator für Barrierefreiheit der Österreichischen Bundesbahnen

- Leiter der Abteilung „barrierefreies Reisen“ der Österreichischen Bundesbahnen, Personenverkehr AG, Wien
- Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit, Wien
- Geschäftsführer des Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums, Wien
- Geschäftsführerin der bco J. Breit Congress Organisation und Veranstaltungs GmbH, Wien
- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenadvokatur, Bewohnervertretung, Wien
- Evangelische Diakonie, Wien
- Erzdiözese Wien Baudezernat
- autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH, Klagenfurt, Kärnten
- Wien Work, Wien
- Wirtschaftsverband, Wien
- FullAccess Event Services OG, Wien
- Verein Leicht Lesen, Wien
- Verein Sapere Aude, Niederösterreich / Wien
- Südwind - Verein für Entwicklungspolitik und globale Gerechtigkeit, Wien
- REWE Österreich (Disability Managerin und Leiterin Stabstelle Nachhaltigkeit), Wiener Neudorf, Niederösterreich
- Vida – ÖGB, österreichweit, Wien
- Rodlauer Consulting, Wien
- T21BÜNE Betriebsgesellschaft m.b.H. und I Dance Company, Wien
- Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft, Wien

6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts

6.1. Mitwirkung an der Legistik

Im Rahmen von Begutachtungsverfahren gab der Behindertenanwalt zu nachstehenden Entwürfen Stellungnahmen ab:

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht)

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)
- Entwurf eines Bundesgesetzes, um dem ein Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz 2017 – PVG 2017) erlassen und das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Unterbringungsgesetz geändert werden (Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 – GRUG 2017)
- Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz und das Landesgesetz LGBl. Nr. 52/2013 geändert werden
- Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt geändert wird

6.2. Abschaffung des Pflegeregresses

Der Behindertenanwalt hat gemeinsam mit dem Präsidenten der Lebenshilfe und dem Präsidenten des Österreichischen Behindertenrates mit einem Schreiben an den Bundeskanzler, den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie an alle Landeshauptleute und alle LandesrätInnen für Soziales zur Abschaffung des Pflegeregresses Stellung bezogen. In dem Schreiben wird appelliert, die Abschaffung des Pflegeregresses ebenfalls Menschen mit Behinderung zu Gute kommen zu lassen, die in Einrichtungen stationär betreut werden.

6.3. Ausbildung von RichterInnen-AnwärtlerInnen

Da durch zahlreiche Anrufe und Anliegen in der täglichen Arbeit offenbar wurde, dass Gerichte oftmals Probleme haben, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) bei Anliegen von Menschen mit Behinderung inhaltlich anzuwenden, hat der Behindertenanwalt der Präsidentin des Oberlandesgerichtes Oberösterreich sowie den Präsidenten der weiteren Oberlandesgerichte, die für die Ausbildung von RichterInnen-AnwärtlerInnen zuständig sind, angeboten, Veranstaltungen über das Behindertengleichstellungsrecht im Rahmen der Ausbildung zu gestalten – im April 2018 startete in Innsbruck nun die erste Veranstaltung und die Reihe soll weiter fortgesetzt werden.

6.4. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Der Behindertenanwalt und seine MitarbeiterInnen nahmen an folgenden in- und ausländischen Veranstaltungen, Konferenzen bzw. Sitzungen teil. Diese dienten insbesondere der Vernetzung und Weiterbildung.

Vielfach nahmen jedoch die VertreterInnen der Behindertenanwaltschaft nicht nur als TeilnehmerIn an der Veranstaltung teil, sondern beteiligten sich auch aktiv im Rahmen von Referaten und Podiumsdiskussionen. Die gehaltenen Vorträge und ge-

benen Interviews zielten im Wesentlichen auf eine Aufklärung über die bestehenden Rechte von behinderten Personen und eine weitere Sensibilisierung der Gesellschaft in Gleichstellungsfragen ab. Auch wurde regelmäßig über gesammelte Erfahrungen berichtet.

6.4.1. Veranstaltungen

- Eröffnung der Bundesgeschäftsstelle der Lebenshilfe Österreich, Wien
- Speeddating der Arbeiterkammer Wien zum Thema „Schule braucht PartnerInnen“, Wien
- Angelobungsfeier des Bundespräsidenten im Parlament und in der Präsidentschaftskanzlei, Wien
- Festveranstaltung zu 40 Jahren Volksanwaltschaft, Wien
- Fachtagung „Gesundheit verstehen – Gesundheit sprechen“ – Gesundheitskompetenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten, Wien
- Fachtagung „Inklusion statt Institution – De-Institutionalisierung“ der IVS Wien, Wien
- Fest der seltenen Erkrankungen mit dem Motto „Alles...außer gewöhnlich“, Wien
- Abschiedsfest der Geschäftsführerin der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Wien
- Politbrunch zum „Down-Syndrom – Eine Herausforderung an die (Gut-) Menschlichkeit“ des Instituts für Ehe und Familie der österreichischen Bischofskonferenz, Wien
- 10-Jahresfeier betreffend Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention, Wien
- Zero Project Conference 2017, Wien
- Workshop über akustische Lösungen im Bereich von Verkehrslichtsignalanlagen, Wien
- 25-Jahresfeier des Vereins BIZEPS ,Wien
- Nationaler Informationstag der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Wien
- Internationale Tagung zum Recht auf Arbeit nach Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention, Kassel / Deutschland
- 1. Fachtagung des Forums für Usher Syndrom, Hörsehbeeinträchtigung und Taubblindheit, Wien
- Tag der offenen Tür des Berufsvorbereitungslehrganges eines Sonderpädagogischen Zentrums mit dem Schwerpunkt „Netzwerk & SchulpartnerInnen am Übergang Schule – Beruf“, Wien
- Festveranstaltung zu 40 Jahre Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation/ Österreichischer Behindertenrat, Wien
- Plan A-Workshop und dessen Abschluss-Enquete der Sozialistischen Partei Österreichs mit dem Titel „Worauf warten? Inklusion jetzt!“, Wien
- Treffen der Behindertenanwaltschaft und die 10. ExpertInnenkonferenz der ReferentInnen der Antidiskriminierungsstellen der Länder, Wien
- Tagung der Behindertenvertrauenspersonen, Bad Radkersburg
- Präsentation der Empfehlung zur Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien bzw. zur Präsentation darin angesprochener Maßnahmen im Bundeskanzleramt, Wien
- Feier der Multiple Sklerose Gesellschaft Wien zum Welt Multiple Sklerose Tag, Wien

- Equinet-Konferenz zu „Advancing Equality: The Potential of Equality Duties“, Brüssel
- Stakeholder-Gespräch der Lebenshilfe Österreich zu „Selbstbestimmt Leben mit Persönlicher Assistenz“, Wien
- Wirtschaft ohne Barrieren – DisAbility Confidence Day 2017, Wien
- Podiumsdiskussion des Klagsverbands zum Thema „Diskriminierungsschutz für gehörlose Personen“, Wien
- Fachkonferenz der Interessenvertretung Sozialunternehmen Oberösterreich zum Thema „Entlohnung für Menschen mit Beeinträchtigung“, Linz
- Buchpräsentation in der Volksanwaltschaft mit dem Titel „Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft“, Wien
- Präsentation der Studie „Zur Situation behinderter, chronisch kranker und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender“ im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Wien
- 20 Jahresfeier von Freak-Radio, Wien
- Präsentation des EU-Projektes COME-IN! – zur Barrierefreiheit von Museen, Wien
- Elternforum-Veranstaltung der Selbsthilfegruppe Down-Syndrom Wien, Wien
- 71. Delegiertenversammlung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich, Salzburg
- Eröffnung der Wien Work Zentrale in der Seestadt, Wien
- Veranstaltung des Dachverbandes Wiener Sozialeinrichtungen zum Thema „Gemeinsamer Rückblick, Ein- und Ausblick“, Wien
- Tag der offenen Tür der ÖHTB-Beratungsstelle für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen, Wien
- 50 Jahresfeier der Lebenshilfe Österreich und 10 Jahresfeier der Selbstvertretung, Wien
- Fachveranstaltung zu „25 Jahre Arbeitsassistenz – Eine zündende Idee“ des Dachverbandes berufliche Integration Austria, Wien
- Jahrestagung der WKO betreffend Arbeits- und Sozialrecht 2017, Wien
- Tag des weißen Stockes beim Blindenverband Oberösterreich, Linz
- 30 Jahresfeier der Bischöflichen Arbeitslosenstiftung, Linz
- Teilnahme am A-Tag 2017, Wien
- Festabend anlässlich der Generalversammlung des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, Eisenstadt
- Eröffnungsworte beim 21. Österreich-Tag zum Thema „Behinderung und Kommunikation“, St. Pölten
- 3. Tag der offenen Tür des Sonderpädagogischen Zentrums Rosagasse Wien, zum Schwerpunkt „Netzwerk & SchulpartnerInnen am Übergang Schule – Beruf“
- Inklusionstour des Landesbeauftragten von Rheinland Pfalz für die Belange behinderter Menschen, Wien
- Business Treff „Technologien für blinde Menschen“ der Wirtschaftsagentur Wien, Wien
- Fachtagung der Behindertenanwaltschaft, des Behindertenrates und der Bundesländer Wien, Steiermark und Oberösterreich zum Thema „Wege zum selbstbestimmten Leben“, Wien
- Preisverleihung der Austria's Leading Companies, Baden
- Gala zum Inklusionspreis 2017, Wien
- Fachtagung anlässlich 10 Jahre „24-Stunden-Betreuung“, St. Pölten
- Jahrestagung des Europäischen Sozialfonds, Wien

- 9. Landesenquête des Landes Kärnten zu „Menschen mit Behinderung & Robotics 4.0 – Chancen & Risiken“, Villach
- Gedankenaustausch mit VertreterInnen der Behindertenverbände, Wien
- Veranstaltung der OeAD-GmbH Nationalagentur Erasmus+ Bildung und das BMB zu „Neue Wege der Inklusion an der Schnittstelle Schule – Arbeitswelt“, Wien
- Jahrestagung des Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit „Arbeit für Alle“, Klagenfurt
- Fachkonferenz zur Intersektionalität (LGBTIQ und Behinderungen) der Wiener Antidiskriminierungsstelle, Wien
- Tagung der ARGE PatientInnenvertretung, Graz
- Überreichung der Zertifikate an ausgebildete Behindertenvertrauenspersonen, Wien

6.4.2. Sitzungen

- Sitzung der Behindertenvertrauenspersonen in der Finanzverwaltung, Salzburg
- Sitzungen der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan 2012-2020
- Sitzungen zur Studie „Gewalt und sexueller Missbrauch an Menschen mit Behinderung“ im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien
- Sitzung zur Persönlichen Assistenz, Wien
- Vorstandssitzung der Special Olympics World Winter Games, Schladming
- Vorstandssitzung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Wien
- Gespräche zur Vorbereitung einer Konferenz zum Thema „De-Institutionalisierung“, Wien
- Sitzungen des Kompetenzteams des Österreichischen Behindertenrates zum Thema Arbeit und Beschäftigung/Existenzsicherung, Wien
- Sitzungen des Zertifizierungsrates „Fair für Alle“, Wien
- Sitzungen zum Projekt „Automationsunterstützter Nachweis der Körperbehinderung“ im Zuge der Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer, Wien
- Öffentliche Sitzungen des Monitoringausschusses, Villach und Eisenstadt
- Sitzungen des Bundesbehindertenbeirates, Wien
- 41. Beiratssitzung von Equalizent – „Dolmetschung oder Kommunikationsassistenz“, Wien
- Sitzungen von „Design for all“ – Netzwerktreffen zur ÖNORM B1600/2017: Änderungen bei Türen und damit verbundene Erleichterungen für PlanerInnen und Ausführende, Wien
- Generalversammlung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien
- Steuergruppensitzung zur Fachtagung „Der Weg zum selbstbestimmten Leben in Österreich“, Wien
- Koordinierungssitzungen zur Begleitgruppe des Nationalen Aktionsplans, Wien
- Sitzung der Rentenkommission der Volksanwaltschaft, Wien
- 6. Sitzung der ARGE Green Care Österreich, Wien
- Sitzungen der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirats zum Thema Barrierefreiheit in Justizanstalten, Wien
- Gesprächsrunden zu den Anliegen der Deklaration von Gleisdorf, Wien
- 12. Reha Netzwerktreffen des Arbeitsmarktservice Wien, Wien
- 3. Reha-Fachforum des Arbeitsmarktservice Wien, Wien

- ExpertInnensitzung zur Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen („Webaccessibility-Richtlinie“), Wien
- Konferenz zur Umsetzung eines modernen Maßnahmenvollzugs im Justizministerium, Wien
- 1. Vernetzungstreffen von Behindertenvertrauenspersonen in Oberösterreich, Linz
- 2. Öffentliche Sitzung der Wiener Monitoringstelle zum Thema „Persönliches Budget“, Wien
- Austauschtreffen der Gleichbehandlungsanwaltschaft, Wiener Antidiskriminierungsstelle, Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen der Stadt Wien und des Klagsverbands, Wien

6.4.3. Vorträge

- Vortrag zur „Barrierefreiheit“ beim Verein Blickkontakt, Schwechat
- Vortrag zum Thema „Gleichstellung vor dem Gesetz – Was muss am BGStG jetzt verbessert werden?“ beim BIZEPS-Kongress „Gleichstellung vor dem Gesetz und Leben“, Wien
- Vorträge bei Kamingesprächen des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes Österreich, Freiland
- Vortrag im Club 81 betreffend Alter und Behinderung, St. Pölten
- Vortrag zur „Behindertengleichstellung im täglichen Leben“ bei einem Vernetzungstreffen des österreichischen Gehörlosenbundes, Wien
- Vortrag und Workshop zur „Barrierefreiheit“ beim österreichischen Städtebund, Salzburg
- Podiumsdiskussion und Betreuung eines Infostandes bei Tagung der Behindertenvertrauenspersonen, Wien
- Vortrag im PensionistInnenklub der ehemaligen OMV-MitarbeiterInnen, Wien
- Vortrag zum Thema „Die aktuelle Situation von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in Bezug auf die berufliche Integration aus Sicht der Behindertenanwaltschaft“ im Rahmen der Fachkonferenz „20 Jahre Autark“, St. Georgen am Längsee
- Vortrag zur „Barrierefreiheit“, St. Andrä-Wördern
- Vortrag im Rahmen eines Selbstvertretungsseminars der Lebenshilfe Österreich, Wien
- Vortrag über das Behindertengleichstellungsrecht im Rahmen der internen Grundausbildung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien
- Vortrag über die Aufgaben der Behindertenanwaltschaft im Rahmen einer Schul-
lehrveranstaltung, Wien
- Vortrag zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in der Wirtschaftskammer beim Fachverband der Gesundheitsbetriebe, Wien
- Vortrag über die Behindertenanwaltschaft im Rahmen des 10. Behindertenvertrauensperson-Infotags des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes, St. Pölten
- Vortrag über die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft im Rahmen der Veranstaltung „Trends 2030: Beruf & Krankheit“ des Alois Mock Instituts, Wien

6.4.4. Interviews und Pressekonferenzen

- Pressekonferenz des Behindertenanwaltes über seine Tätigkeit im Jahr 2016
- Interview mit W24 anlässlich der Jahresbilanz 2016
- Zwei ORF-Interviews zur Sendung Bürgeranwalt
- Gemeinsame Pressekonferenz mit der IVS Wien zum Thema „Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderung“
- Interview für die Monatszeitschrift des Österreichischen Behindertenrats
- Interview mit der Kleinen Zeitung zum Thema „Inklusion im Zusammenhang mit den Special Olympics“
- Interview mit Freak Radio betreffend Rücktrittsgesuch des Behindertenanwaltes
- Interview mit Pepo Meia betreffend Rücktrittsgesuch des Behindertenanwaltes
- Interview im Rahmen einer Masterarbeit zum Thema „Auswirkungen des besonderen Kündigungsschutzes auf die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung und den arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen für Menschen mit Behinderung“
- Interview des Vereins BIZEPS anlässlich der Bestellung des Behindertenanwaltes
- Interview der Wiener Zeitung anlässlich der Bestellung des Behindertenanwaltes
- Interview mit dem Standard anlässlich der Bestellung des Behindertenanwaltes
- Interview mit Michael de Werd für einen Artikel in der niederländischen Zeitschrift „Sprank“ zur Arbeitssituation von Menschen mit einer Behinderung in Österreich
- Interview mit den Vorarlberger Nachrichten
- Interview mit Pepo Meia zu 150 Tagen Amtszeit als neuer Behindertenanwalt
- Interview bei SchauTV zur Sendung "Nachgefragt"
- Pressetermin mit lokalen Nachrichten im Zuge des Sprechtags im Burgenland
- Pressetermin mit lokalen Nachrichten im Zuge des Sprechtags in Salzburg
- Pressekonferenz des Behindertenanwaltes und des Österreichischen Behindertenrats zur Präsentation der behindertenpolitischer Forderungen an die Politik
- Gemeinsame Pressekonferenz mit Volksanwaltschaft, Behindertenanwaltschaft, Monitoringausschuss und Selbstbestimmt Leben betreffend behindertenpolitischer Forderungen an die Politik
- Pressekonferenz des Behindertenanwaltes in Innsbruck
- Fernsehbeitrag und Interview im Rahmen der ORF-Sendung „heute konkret“
- Radiointerview des Vereins BIZEPS
- Interview zum Behindertengleichstellungsrecht im Rahmen von mehreren Masterarbeiten

6.4.5. Charities

- No Problem Ball 2017, Baden
- Diversity Ball, Wien
- Gala anlässlich der Preisverleihung „Das goldene Ohr 2017“, Linz

7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung

7.1. Grundsätzliches

Die Betroffenen, die sich diskriminiert fühlten, wurden im Zuge der Beratung und Unterstützung vom Behindertenanwalt über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sowie über die weitere Vorgehensweise vor den ordentlichen Gerichten informiert. Auf Wunsch wirkte der Behindertenanwalt (auch außerhalb eines Verfahrens) – sofern dies die Rahmenbedingungen zuließen – auf eine für die KlientInnen zufriedenstellende Lösung hin. In Einzelfällen nahm er zur Unterstützung der betroffenen Personen an Schlichtungsgesprächen teil. Mehrere davon konnten mit einer Einigung der Beteiligten beendet werden.

7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt

In vielen Fällen wandten sich Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige an den Behindertenanwalt, um sich über ihre Rechte am Arbeitsplatz im weitesten Sinne zu informieren. Die Diskriminierungen in der Arbeitswelt zeigten unterschiedlichste Facetten und reichten von solchen bei der Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses über Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zu konkreten Arbeitsbedingungen.

Die Anfragen berührten auch arbeitsrechtliche Problemstellungen. Oftmals war hier die Kontaktaufnahme zum Behindertenanwalt in der Angst vor einer Kündigung begründet, etwa aufgrund vermehrter bzw. lange andauernder Krankenstände bzw. behinderungsbedingtem Verhalten oder in der Sorge vor unzureichender Arbeitsleistung.

Die Behindertenanwaltschaft nahm auch an einigen Schlichtungsverfahren teil, bei denen sich die Betroffenen vom Dienstgeber bzw. von der Dienstgeberin aufgrund einer Kündigung diskriminiert erachteten. In den meisten Fällen konnten zwar keine Wiedereinstellungen der DienstnehmerInnen erzielt werden, dennoch einigten sich die SchlichtungspartnerInnen in mehreren Verfahren zur beidseitigen Zufriedenheit auf eine angemessene freiwillige Abfertigung des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin.

Folgende gleichstellungsrelevante Fälle sind exemplarisch dargestellt:

7.2.1. Ausschluss von Leistungen des AMS und des Sozialministeriumservice aufgrund festgestellter Arbeitsunfähigkeit durch die PVA

Ein Klient wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da seine Arbeitsfähigkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes überprüft wurde. Diese Überprüfung geschah unabhängig davon, dass die betroffene Person mehr als sechs Jahre lang in Beschäftigung stand.

Untersuchungen durch ärztliche Sachverständige der PVA kamen zum Ergebnis, dass der Klient als originär arbeitsunfähig anzusehen sei, da er aus Sicht der Sachverständigen dauerhaft nicht in der Lage wäre, durch eine zumutbare Tätigkeit zumindest die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein Mensch ohne Behinderung in dieser Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Da der Klient noch keine 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hatte, war es ihm auch nicht möglich, eine Invaliditätspension zu erlangen.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft zielen die Untersuchungen zur Arbeitsfähigkeit auf ein medizinisch definiertes Leistungskalkül ab. Unberücksichtigt bleiben dabei paradoxerweise vorangegangene Beschäftigungen, welche der medizinischen Einschätzung jedenfalls widersprechen sowie die Möglichkeit des Einsatzes der vielfältigen Förderungsinstrumentarien, die die Arbeitsfähigkeit Betroffener jedenfalls in vielen Fällen gewährleisten könnte.

Die aktuelle Praxis verstößt nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft jedenfalls gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Behindertenanwaltschaft vertritt die Ansicht, dass diese Entwicklungen einer gesetzgeberischen Lösung bedürfen, da andernfalls immer wieder Menschen mit Behinderung ungeachtet allfälliger vorangegangener Beschäftigungen und möglicher Unterstützungsmaßnahmen als arbeitsunfähig eingeschätzt werden.

7.2.2. Schwierigkeiten bei der Aufnahme in das Bundesheer bzw. bei der Justizwache

Ein junger Mann, 21 Jahre, mit Matura, in seiner Jugend Sportschütze und bis heute begeisterter Kampfsportler meldete sich Anfang des Jahres bei der Behindertenanwaltschaft und berichtete, dass er als Baby eine Tumorerkrankung überstanden habe, weshalb bei ihm als Kind arbeitsärztlich eine offenbar leichte Hörbehinderung festgestellt worden ist, die ihn in der Lebensführung heute jedoch kaum noch beeinträchtigen würde. Dennoch hätte er wegen der Hörbehinderung gegenwärtig große Probleme – bei der Stellung für das Bundesheer hätten ihn zwei unterschiedliche Kommissionen bereits für untauglich erklärt, und eine Beschwerde gegen diese Feststellung werde vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport geprüft.

Die Behindertenanwaltschaft teilte dem jungen Mann mit, dass in seinem Anliegen auf der Grundlage der Gesetze entschieden worden sei und der Sachverhalt zudem vom zuständigen Bundesministerium noch einmal geprüft würde – somit liege hinsichtlich der Stellungskommissionen keine Diskriminierung als Mensch mit Behinderung vor. In laufende Verfahren – bei der Entscheidungsüberprüfung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport – könne die Behindertenanwaltschaft nicht eingreifen, um das Ergebnis in seinem Sinn zu beeinflussen.

Rund zwei Monate später wandte sich die Leitung einer Antidiskriminierungsstelle eines Bundeslandes an den Behindertenanwalt und ersuchte ihn um Prüfung des Anliegens desselben jungen Mannes, der nun aufgrund seiner vermeintlich behinderungsbedingten Untauglichkeit für das Bundesheer bei einer Bewerbung für eine Ausbildungsstelle bei der Justizwache gescheitert wäre. Ihm wurde die Ausbildung zum Justizwachebeamten deswegen verweigert, da er den Wehrdienst beim Bundesheer noch nicht geleistet hätte. Gesetzlich kann der Wehrdienst beim Bundesheer bis zum vollendeten 35. Lebensjahr nachgeholt und abgeleistet werden.

In diesem Sachverhalt übermittelte der Behindertenanwalt dem Bundesminister für Justiz ein Schreiben und ersuchte um nochmalige Prüfung. Nach der Rechtsauffassung des Behindertenanwalts werde der junge Mann, der für den Dienst innerhalb der Justizwache tauglich sein könnte, diskriminiert, falls er vermeintlich als Mensch

mit Behinderung angesehen werde und ihm wegen der Unmöglichkeit der Tauglichkeit beim Bundesheer nun auch die Aufnahme in den Dienst der Justizwache versagt werden würde.

Der Bundesminister für Justiz antwortete, der Dienst beim Bundesheer sei vor allem deshalb Kriterium für die Aufnahme in den Dienst der Justizwache, da dessen Absolvierung zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Ausbildung der Justizwache abgeschlossen sein sollte. Des Weiteren weist der Bundesminister darauf hin, dass von Schusswaffen Gebrauch zu machen sein könnte und Schießübungen mit Hörbelastungen verbunden seien. Ob der Kandidat wegen der Hörbeeinträchtigung für den Dienst in der Justizwache ausreichend höre und tauglich sei, solle mit einem fachärztlichen Gutachten vorab belegt werden – was dem Bewerber letztlich gelang.

7.2.3. Mobbing am Arbeitsplatz, eine einvernehmliche Dienstauflösung und ein Aufbruch in eine bessere Zukunft

Eine langgediente Mitarbeiterin in einem global agierenden Industriekonzern, zum Zeitpunkt des Kontakts mit der Behindertenanwaltschaft stellvertretende Abteilungsleiterin, meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und ersuchte um Hilfe, da sie von ihrem Vorgesetzten schikaniert und gemobbt würde – sie wäre begünstigte Behinderte und die Streitigkeiten hätten nun schon soweit geführt, dass ihr die Unternehmensleitung über die Personalchefin erneut die einvernehmliche Dienstauflösung vorgelegt hätte.

Der voraussichtliche Schwiegersohn ihres Vorgesetzten wäre vom Unternehmen aufgenommen und ihrer Abteilung zugeteilt worden. Über die Kritik an dessen Arbeitsauffassung wäre sie mit ihrem Vorgesetzten zuletzt täglich in Streit geraten und wäre deshalb häufiger und über längere Zeitphasen in Krankenstand gewesen. Auch hätte es widersinnige und verbotene Dienstanweisungen ihres Vorgesetzten an sie gegeben, etwa das Verbot, die vorgeschriebenen Sicherheitsschuhe zu tragen, die laut Hausordnung zur Dienstkleidung gehören.

Der ratsuchenden Frau wurde angeraten, ein Schlichtungsverfahren vor der lokalen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu beantragen. Zudem erging ein Schreiben an die Unternehmensleitung mit dem Inhalt, die Fürsorgepflichten gemäß § 6 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) gegenüber der begünstigt behinderten Mitarbeiterin zu beachten.

Zum Schlichtungsgespräch selbst wurde die Schlichtungswerberin sowohl von der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) als auch von der Arbeiterkammer begleitet. Monatelang hatte die Behindertenanwaltschaft in diesem Sachverhalt nichts mehr erfahren: Per E-Mail wurde schließlich mitgeteilt, das Unternehmen habe eine große Abfindung mit Zahlungen über fast zwei Jahre übernommen und der Klientin damit eine Umschulung in den Beruf als Physiotherapeutin ermöglicht.

7.2.4. Rücksichtnahme auf Behinderung im Rahmen der Arbeitsvermittlung durch das AMS

Ein 54jähriger Arbeitssuchender meldete sich im Frühjahr 2017 zunächst mit zwei Anliegen bei dem Büro des Behindertenanwalts:

Zum einen wurde die Berufsunfähigkeitspension von der PVA nicht weiter gewährt, da seine Gehbehinderung sowie sämtliche sonstigen Einschränkungen nicht mehr anerkannt worden seien.

Zum anderen wäre ihm bei der zuständigen AMS-Geschäftsstelle die Auskunft erteilt worden, aufgrund des Vorliegens der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass, doch das Fahrrad zu verwenden, um Termine beim AMS und bei Ausbildungszentren zur Arbeitsvermittlung zu erreichen. In beiden Äußerungen sah der Antragssteller eine Diskriminierung als Mensch mit Behinderung und ersuchte um Hilfestellung durch den Behindertenanwalt.

Als Reaktion auf die beiden Anliegen wurde der Antragssteller zunächst über alle rechtlich möglichen Wege informiert, beide Anliegen inhaltlich zu lösen; u.a. wurde in Hinblick auf die Äußerung, mit dem Fahrrad zu fahren, die Beantragung eines Schlichtungsverfahrens vor der lokal zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice angesprochen.

Der Klient der Behindertenanwaltschaft teilte daraufhin mit, bereits von der Antidiskriminierungsstelle des Landes hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens beraten worden zu sein und bereits einen Termin für ein Schlichtungsgespräch zu haben.

In zwei Schlichtungsterminen gelang es dem Klienten unter Beratung und Beteiligung der Behindertenanwaltschaft, sich mit dem AMS im Konsens auf die Kostenübernahme für einen Fahrtendienst zu allen Terminen sowie die weiteren Schritte bei der Vermittlung in Arbeit zu verständigen.

7.3. Bildung

Da Aus- und Weiterbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und somit für die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine selbstbestimmte Lebensführung ist, stellt die inklusive Bildung von Menschen mit Behinderung in der Arbeit des Behindertenanwalts einen wichtigen Schwerpunkt dar.

In den 1990er Jahren wurde die integrative Beschulung in Volks- und Hauptschule sowie in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen gesetzlich verankert. Seither haben behinderte Kinder das Recht, integrativ beschult zu werden. Das bedeutet, dass sie gemeinsam mit nicht behinderten Kindern unterrichtet werden. Aufgrund des bestehenden Parallelsystems von Sonderschulen und Regelschulwesen haben die Eltern eines behinderten Kindes nach dem Gesetz grundsätzlich ein Wahlrecht.

Die Regelungen hinsichtlich der Umsetzung der integrativen Beschulung bleiben jedoch den einzelnen Bundesländern überlassen, was zu einer sehr unterschiedlichen Ausprägung des Grades der Integration – quantitativ wie qualitativ – führt. Die Integrationsquote ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.

Im Bildungssystem wird mithilfe des sonderpädagogischen Förderbedarfes das Ausmaß der benötigten Förderung eines Kindes eruiert. Ein solcher liegt vor, wenn ein Kind zwar schulfähig ist, jedoch infolge körperlicher oder psychischer Behinderung dem Unterricht in einer Regelschule ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann. Diese Kinder sind berechtigt, eine für sie geeignete Sonderschule zu besuchen. Alternativ können sie auch im Rahmen eines integrativen Unterrichtes an einer Volksschule, Hauptschule oder AHS-Unterstufe teilnehmen. Der Lehrerin bzw. dem Lehrer wird in diesem Fall eine zweite Lehrperson zur Seite gestellt. Das Stundenausmaß hängt von der Zahl der Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf und von der Schwere der Beeinträchtigungen dieser Kinder ab.

In diesem Zusammenhang erweist sich allerdings als sehr problematisch, dass den Bundesländern im Rahmen des Finanzausgleiches die personellen Ressourcen für den sonderpädagogischen Unterricht nicht nach dem tatsächlichen Bedarf (gemessen an der tatsächlichen Zahl der Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf) zugewiesen werden, sondern fiktiv davon ausgegangen wird, dass 2,7 Prozent der PflichtschülerInnen dieser Förderung bedürfen. Die Ressourcenzuteilung wird nach diesem fiktiven Prozentsatz bemessen.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schützt Kinder mit Behinderung in dessen Anwendungsbereich vor Diskriminierungen. Aufgrund der im Bildungsbereich kompetenzrechtlichen Zersplitterung zwischen Bund und Ländern besteht jedoch kein einheitliches Schutzniveau im Schulbereich.

Unabhängig davon verpflichtet Artikel 24 der im Jahr 2008 in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Republik Österreich, das Recht auf diskriminierungsfreie und chancengleiche Bildung von Menschen mit Behinderung anzuerkennen.

Aus Sicht des Behindertenanwalts ist es daher unbedingt notwendig, den gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Behinderung zu Regelschulen sicherzustellen.

Hierbei geht es insbesondere auch darum, organisatorisch und ressourcentechnisch zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung nicht von der Bildung ausgeschlossen werden. Das Ziel muss jedenfalls die inklusive Schulbildung sein.

7.3.1. Persönliche Assistenz für SchülerInnen mit körperlichen Behinderungen

Ende des Jahres 2017 erhielt die Behindertenanwaltschaft eine Beschwerde hinsichtlich eines ministeriellen Rundschreibens des Bildungsministeriums aus dem Jahre 2013 zum Thema Persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes (PAB).

Die Leiterin einer Familienberatung informierte den Behindertenanwalt über die drohende Benachteiligung eines 18jährigen Schülers, der seine Persönliche Assistenz für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen nicht zu einer bevorstehenden Klassenreise mitnehmen durfte – die Fahrt und der Aufenthalt für die Assistenzperson würden nicht vom Ministerium finanziert. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass der Schüler die Reise nicht mitmachen könnte und vom Zuwachs an Bildung ausgeschlossen würde.

Im konkret vorgelegten Sachverhalt konnte die Behindertenanwaltschaft der anfragenden Leiterin nur sagen, dass die Grundlagen für die Entscheidung des Ministeriums bekannt waren und dass dem Schüler anzuraten wäre, ein Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice mit dem Bildungsministerium einzubringen, um über die Mitfahrt zu sprechen und eventuell eine Einigung zu erreichen.

Bei einer vorangegangenen Anfrage zum gleichen Problem äußerte die Behindertenanwaltschaft die Rechtsansicht, dass die rechtliche Darstellung des Bundesministeriums fehlerhaft wäre und weiterhin gerichtlich überprüft gehörte.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft ist die analoge Anwendung der Einstufung des Bezuges vom Bundespflegegeld im Bereich des Arbeitsplatzes – behinderte DienstnehmerInnen können ab Pflegegeldstufe 3 eine PAA (Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz) zugesprochen bekommen – auf den Bereich der Bildung schon al-

leine deswegen unzulässig, da die Vermittlung von Bildung eine rein staatliche Aufgabe ist. Im Bereich des Arbeitsplatzes übernimmt der Bund die Kosten für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz als freiwillige Leistung (Förderung), um die DienstgeberInnen finanziell zu entlasten und den behinderten DienstnehmerInnen überhaupt die Chance zu bieten, beruflich tätig zu werden und zu bleiben. Schulische Bildung ist eine Aufgabe des Staates, der die barrierefreie Vermittlung von Wissen gegenüber allen SchülerInnen in gleicher Weise zu gewährleisten hat.

Im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Betreuung von SchülerInnen mit Behinderung während schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes wird darauf hingewiesen, dass schulische Veranstaltungen auch in Form von Klassenreisen oder durch Unterrichtsgänge in Museen, Theater, Kino oder in die Natur erfolgen können. Die bewusste Nichtmitnahme von SchülerInnen mit Behinderung zu diesen Lehrveranstaltungen aufgrund fehlender Assistenzpersonen wirkt sich exkludierend und damit diskriminierend für diese Personengruppe aus.

Die Behindertenanwaltschaft regte daher beim Bundesministerium für Bildung an, das Rundschreiben in beiden dargestellten Punkten anzupassen.

7.3.2. Kostenübernahme von Maßnahmen der Barrierefreiheit im Bereich der Schulbildung

Ein Elternpaar von zwei verhaltensauffälligen Söhnen meldete sich verzweifelt beim Behindertenanwalt. Die Eltern sind beide gehörlos und waren von der Schulbehörde verpflichtet worden, für beide Kinder, daher zweimal im Monat, das gesamte Schuljahr über an sog. Elternschulgesprächen teilzunehmen, um über das Verhalten und die Entwicklung der beiden Schüler gemeinsam zu entscheiden. Für diese Gespräche benötigten die Eltern pro Abend immer mehrere GebärdensprachdolmetscherInnen, die sie über zehn Monate lang auf eigene Kosten finanzierten – erst als ihre eigenen Finanzierungsmöglichkeiten zu Ende waren und sie sich zu überschulden drohten, baten sie die Behindertenanwaltschaft um Hilfe.

Zuvor hatte auch der Direktor der Schule vergeblich versucht, die Landesschulbehörde um Prüfung der Zuständigkeit zur Kostenübernahme für die Teilnahme der GebärdensprachdolmetscherInnen an den schulischen Veranstaltungen zu ersuchen.

Von Seiten der Behindertenanwaltschaft wurde die Schulbehörde zunächst schriftlich auf das Vorliegen einer möglichen Diskriminierung gegenüber diesem Elternpaar mit Behinderung und um Kostenübernahme der Gebärdensprachdolmetschleistungen für die behördlich angeordneten Elternsprechabende ersucht. Da die Rechtsabteilung der Schulbehörde eine Zuständigkeit zur Kostenübernahme der Gebärdensprachdolmetschleistungen bei Elternsprechabenden verneinte, wurde ein Schlichtungsverfahren vor der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice durchgeführt. Die Vertretung der Rechtsabteilung der Schulbehörde vertrat die Ansicht, die Schulbehörde habe nur die Materiengesetze zu beachten; die Anwendbarkeit des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) auf die Arbeit der Schulbehörde wurde zurückgewiesen. Die Schulbehörde könne wirtschaftlich-soziale Benachteiligungen von Eltern nicht beheben. Werden zusätzliche Leistungen benötigt, sei dies bestimmt bei anderen Behörden zu beantragen. Eine Diskriminierung der Eltern mit Behinderung fände nicht statt – alle Elternpaare bekämen grundsätzlich nichts gewährt, weder Fahrtkosten noch Zuschüsse.

Nach dem Scheitern des Schlichtungsgesprächs wandte sich der Behindertenanwalt an das Bildungsministerium mit dem Ersuchen um Prüfung der Zuständigkeit. Gemäß der Rechtsauffassung der Behindertenanwaltschaft vollzieht die Schulbehörde Maßnahmen in staatlicher Kompetenz – nämlich der Bildung –, wenn Elternsprechabende (§ 62 Schulunterrichtsgesetz, SchUG) verpflichtend angeordnet werden. Als Teil der Bundesverwaltung hat die Schulbehörde sämtliche Bundesgesetze, somit auch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz innerhalb ihrer gesamten Arbeit anzuwenden. Sollte daher ein Elternteil aufgrund einer Behinderung Maßnahmen zur Teilhabe an den Veranstaltungen benötigen (Rampe, barrierefrei zugängliche Veranstaltungsräume, lesbare Unterlagen in größerer Schrift oder in Leichter Sprache, Vorhandensein einer Induktionsanlage bzw. von GebärdensprachdolmetscherInnen) sei die anordnende Behörde in der Pflicht, die nach Art der Behinderung erforderliche Maßnahme zu ergreifen. Barrierefreiheit im Sinne der Gleichstellung bedeutet, dass die Teilnahme dem Menschen mit Behinderung, bei Bekanntsein der Behinderung, eigenständig, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe möglich sein muss.

Die Leitung des Bundesministeriums für Bildung stellte eindeutig fest, dass Bildung Aufgabe der Republik ist und alle in diesem Rahmen erforderlichen Maßnahmen unabhängig von der Schulform und vom Schulträger zu erbringen sind. Die Verpflichtung, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und die Anforderungen der Barrierefreiheit zu beachten, gelte auch für alle Schulbehörden.

Das gehörlose Elternpaar kann somit ohne eigene Kosten an den Elternsprechabenden teilnehmen und sämtliche bisher übernommenen Gebärdensprachdolmetschleistungen sind ihnen zurückerstattet worden.

7.3.3. Rücksichtnahme auf Behinderung beim Ablegen von Prüfungen durch alternative Prüfungsmethoden

Ein junger Kaufmann mit schweren spastischen Lähmungserscheinungen insbesondere in den Armen wandte sich an den Behindertenanwalt und berichtete, dass er derzeit dabei wäre, im Wege der Berufsreifeprüfung die Matura zu erlangen, um schließlich auch studieren zu können.

Aufgrund seiner Behinderung wäre es ihm unmöglich, die Teilgebietsprüfung in Mathematik positiv abzuschließen: auch deswegen, weil er wegen der Lähmungsphasen und Krämpfe in den Armen weder alle Aufgaben bearbeiten könnte, die laut Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG) in vollen viereinhalb Stunden Prüfungszeit für das Teilgebiet Mathematik anzufertigen sind, noch wäre er alleine in der Lage, die graphischen Abbildungen zeichnen zu können. Bei mehreren Antritten hätte sich gezeigt, dass die einfache Verlängerung der Bearbeitungszeit – als Ausgleich der kleinen Bearbeitungspausen, um Krampfanfällen vorzubeugen – nicht ausreichen würden, um mit der Prüfung fertig zu werden. Die Schule, an der die Prüfung bisher abgenommen wurde, nähme zu wenig Rücksicht auf die behinderungsbedingten Einschränkungen. Unter Mithilfe eines Rechtsanwalts hätte der Kandidat daher zwei Prüfungen für ungültig erklären lassen und hätte mit dem Unternehmen, das die Vorbereitung der Berufsreifeprüfung organisiert, ein Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice über die Prüfungsbedingungen beantragt; bei diesem wünschte er Unterstützung durch den Behindertenanwalt.

Während des Schlichtungsgesprächs zeigte sich, dass die Schlichtung vom Rechtsanwalt mit dem falschen Unternehmen beantragt worden war: Der Geschäftsführer

verwies darauf, dass sein Unternehmen nur für die Vorbereitung (die Materialien zur Vorbereitung, die TrainerInnen und die Abhaltung der Abendkurse, nicht aber für die Prüfung nach dem BRPG selbst) verantwortlich wäre. Da die Matura eine bundesstaatliche Prüfung ist, müsste diese von LehrerInnen an einer AHS abgenommen werden. Ob die Prüfungskommission der AHS bzw. der Landesschulrat befugt wäre, umfangreiche Ausnahmen für die Abnahme der Mathematikprüfung aufgrund der Schwere der Behinderung des Kandidaten selbst zu genehmigen, wusste das Bildungsinstitut nicht. Das Bundesministerium für Bildung sollte das weitere Vorgehen entscheiden.

Der Behindertenanwalt trug das Anliegen dem Bundesministerium für Bildung vor, dieses wiederum entschied, die Angelegenheit sollte direkt mit dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) besprochen und gelöst werden. Ein führender Verantwortlicher stellte der Behindertenanwaltschaft durchaus mögliche Lösungen in Aussicht, ersuchte aber um eine ärztliche Stellungnahme und direkte Gespräche mit dem Kandidaten, um für die kommende Prüfung die passenden Bedingungen stellen zu können. Ob der Kandidat aber die Hilfe des BIFIE annahm, erfuhr die Behindertenanwaltschaft nicht.

7.3.4. Diskriminierung beim Zugang zu den Leistungen einer Universitätsbibliothek

Eine sehbeeinträchtigte Klientin wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da die Leistungen der Universitätsbibliothek, Bücher für blinde und sehbeeinträchtigte Personen digital aufzubereiten, nur StudentInnen der jeweiligen Universität zur Verfügung gestellt wurde.

Die Klientin war an einer anderen Universität inskribiert und belegte Lehrveranstaltungen im Zuge eines interdisziplinären Studiums mit, sodass ihr die Inanspruchnahme des Digitalisierungs-Services verweigert wurde.

Im Schlichtungsverfahren führte die als Schlichtungspartnerin eingeladene Universität aus, dass die Bereitstellung digitalisierter Literatur in größerem Ausmaße ein Ressourcenproblem wäre. Gemeinsam mit der Behindertenanwaltschaft und ihrer Klientin wurde daraufhin im Schlichtungsverfahren ein zweistufiger Lösungsprozess initiiert und durchgeführt:

Zunächst würde die Klientin, da sie die Leistungen der Bibliothek im Sinne des BGStG in Anspruch nehmen wollte, wieder einen barrierefreien Zugang zur Studienliteratur erhalten. Im zweiten Schritt würde die Universität mit anderen Universitäten österreichweit ein Projekt zur universitätsübergreifenden Bereitstellung von blindengerecht aufbereiteter Studienliteratur erstellen und zur Förderung einreichen.

Der Behindertenanwalt unterstützte das Vorhaben mit einem Empfehlungsschreiben an den zuständigen Bundesminister, sodass das Projekt gefördert und umgesetzt werden konnte.

Im Rahmen dieses Schlichtungsverfahrens konnte die Behindertenanwaltschaft daher nicht nur eine individuelle Lösung, sondern eine Verbesserung für alle Studierenden mit Sehbeeinträchtigung erzielen.

7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen

Diskriminierungen bedeuten ein entscheidendes Hindernis für die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Alltags- und Berufsleben. Dabei handelt es sich oftmals um bauliche Barrieren, die von einer nachhaltigen Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ausschließen.

Viele Fälle der Behindertenanwaltschaft betrafen den öffentlichen Verkehr, den Zugang zu Kultur- und Sportstätten, den Bereich der (außerschulischen und -universitären) Weiterbildung, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie den Bereich Wohnen. Einige Beschwerden beinhalteten die mangelnde Barrierefreiheit von ärztlichen Ordinationen gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Sachverständiger.

7.4.1. Barrierefreie Adaptierungen in Mietwohnungen und in Eigentumswohnungen

Auch im Jahr 2017 dokumentierte die Behindertenanwaltschaft wieder viele Anfragen im Zusammenhang mit barrierefreien Adaptierungen in Mietwohnungen und in Eigentumswohnungen.

Die Bestimmungen des Mietrechtgesetzes (MRG) und des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (WEG 2002) schaffen für MieterInnen und WohnungseigentümerInnen mit Eigentümergeinschaft einen sehr engen Rahmen für Anpassungen, welcher für barrierefreie Umbauten oftmals nicht ausreicht.

Im Falle von Eigentumswohnungen bedürfen so etwa Änderungen an der Gebäudesubstanz, beispielsweise die Errichtung einer Zugangsrampe an der Eingangstüre oder die Installation eines Treppenliftes regelmäßig einen einstimmigen Beschluss der Eigentümergeinschaft, sodass das Vorhaben in vielen Fällen nicht durchgeführt werden kann.

In Mietverhältnissen können ebenso viele Anpassungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters bzw. der Vermieterin vorgenommen werden. Ebenso kann diese Zustimmung auf die Dauer des Mietverhältnisses beschränkt werden, sodass nach Beendigung des Mietverhältnisses ein Rückbau gefordert werden könnte.

Diese Bestimmungen im MRG und WEG 2002 treffen nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft aus der täglichen Beratungspraxis auf einen bedeutenden Mangel an barrierefrei zugänglichen und barrierefrei nutzbaren Wohnungen, sodass Menschen mit Behinderung nicht nur beim Zugang zu barrierefreiem Wohnraum diskriminiert werden, sondern – sofern sie über die finanziellen Mittel und die nötige Zustimmung verfügen – allfällige Anpassungen sogar wieder auf eigene Kosten rückbauen lassen müssen.

Der Behindertenanwalt sieht in dieser restriktiven Formulierung der einschlägigen Gesetze eine gravierende Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, welche durch gesetzliche Anpassungen entschärft werden könnte.

Denkbar wäre etwa, Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit als technische Verbesserung eines Gebäudes mit eingeschränkten Einspruchsmöglichkeiten der Eigentümergeinschaft oder des Vermieters bzw. der Vermieterin zu definieren und eine gesetzliche Regelung für die Abgeltung der Wertsteigerung von Seiten des Vermieters bzw. der Vermieterin zu treffen.

7.4.2. Schwierigkeiten mit einem Parkplatz in der Garage des Wohngebäudes

Der Behindertenanwaltschaft ist im abgelaufenen Jahr – neben dem Ersuchen beim Wohnungswechsel in eine barrierefreie Wohnung zu helfen – häufig das Anliegen übermittelt worden, dass der Parkplatz für das Fahrzeug eines Menschen mit Behinderung etwa in der Garage des Wohngebäudes nicht barrierefrei erreichbar bzw. von der Größe her ungeeignet wäre.

Bei all diesen Anliegen hat der Behindertenanwalt bei den Vermietungsgesellschaften oder den Hausverwaltungen schriftlich interveniert, das Anliegen dargelegt und um Vereinbarung einer konsensfähigen Lösung bzw. um eine wesentliche Verbesserung der gegenwärtigen Situation ersucht.

Im den meisten Sachverhalten wurden, laut den Rückmeldungen beider Seiten, zufriedenstellende Ergebnisse erreicht – so auch im folgenden Anliegen einer Frau mit Behinderung, deren Lebensgefährtin sich an den Behindertenanwalt gewandt hat:

Der Parkplatz neben dem Fahrzeug seiner Lebensgefährtin war plötzlich vermietet, obwohl er viele Jahre lang auf Veranlassung eines Politikers von der Vermietungsgesellschaft von jeglicher Vermietung freigehalten worden war. Auf eigenen Versuch der betroffenen Frau, wieder einen barrierefreien Zugang zum in der Garage abgestellten Fahrzeug zu erhalten, teilte die Vermietungsgesellschaft unter Bedauern mit, die Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln im Interesse aller Mietparteien würde auch die Vermietung aller Parkplätze erfordern, denn Leerstand wäre gleichzusetzen mit Einnahmenverlust für die allgemeinen Rücklagen des Gebäudes. Dass ein früher zuständiger Politiker zugesichert hätte, dass der angrenzende Parkplatz aufgrund von Behinderung der Mieterin von der Vermietung ausgenommen würde, wäre der Vermietungsgesellschaft in dieser Form nicht bekannt.

Nachdem der Behindertenanwalt ein Schreiben an die Vermietungsgesellschaft gerichtet hatte, wurde zum Sachverhalt Folgendes geantwortet: Die gesamte Wohnhausanlage wäre älter als das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und die Vorschriften zur Barrierefreiheit, zudem verursachte sie hohe Instandhaltungskosten.

Dennoch konnte eine Lösung bei diesem Anliegen gefunden werden:

Mit dem Mieter des benachbarten Parkplatzes neben der Klientin konnte rasch ein Wechsel auf einen anderen Parkplatz vereinbart werden. Der benötigte freie Parkplatz wurde umgehend im Computer mit einem Vermietungsverbot belegt und somit zur barrierefreien Nutzbarkeit dauerhaft für die Mieterin freigehalten.

7.4.3. Barrierefreier Zugang zu den Angeboten eines Pay-TV Senders

Ein Klient beantragte mit Unterstützung der Behindertenanwaltschaft ein Schlichtungsverfahren, da die von einem Pay-TV Anbieter zur Verfügung gestellte Hardware („Media-Box“) für blinde Personen nicht barrierefrei nutzbar war.

Somit war es dem Klienten nicht möglich, eigenständig ein Fernsehprogramm – beispielsweise Sportübertragungen mit Audiodeskription – auszuwählen und zu konsumieren.

Im derzeit laufenden Schlichtungsverfahren sicherte der Anbieter zu, barrierefreie Geräte zu suchen, welche den technischen Anforderungen des Geschäftsmodells genügen, und dem Schlichtungswerber bekanntgeben zu wollen.

Tatsächlich sah sich der Schlichtungspartner zunächst nicht in der Verpflichtung, barrierefreie Hardware anzubieten, da die eigentliche Leistung, der Empfang und die Entschlüsselung „branchenüblich“ codierter Bild- und Tonsignale keine bestimmte Hardware voraussetze. So gäbe es nach Ausführungen des Schlichtungspartners TV-Geräte, welche die Signalaufbereitung ohne zusätzliche Hardware anböten, jene des Pay-TV Senders wäre also optional.

Diese Argumentation erschien der Behindertenanwaltschaft nicht nachvollziehbar, zumal durch die technischen Vorkehrungen der Verschlüsselung bestimmte Geräte bzw. Geräte Merkmale zur Nutzung durch die KundInnen vorliegen müssten, welche die Nutzung beispielsweise eines PCs mit Screenreader und Braille-Tastatur eher ausschlossen.

Sollte im gegenständlichen Schlichtungsverfahren daher keine barrierefreie Lösung gefunden werden, so bestünde aufgrund der Relevanz des Themas für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen – das Geschäftsmodell ist de facto Branchenstandard – die Möglichkeit einer Verbandsklage.

7.4.4. Assistenzhunde am Badeseer

Es kann zwar durchaus herausfordernd sein und einer gewissen detektivischen Ader bedürfen, herauszufinden, wo genau zur Vermeidung von Diskriminierungen anzusetzen ist. In diesem Einzelfall war das die Seeordnung der Gemeinde in der Steiermark. Hat man das einmal eruiert, kann mit Hilfe des Schlichtungsverfahrens oftmals recht rasch und unbürokratisch eine nicht diskriminierende Lösung des Anliegens erzielt werden.

Im Juli 2017 wandte sich ein blinder Mann mit folgendem Anliegen an die Behindertenanwaltschaft:

Der Klient besaß einen Hund, der als Blindenführhund ausgebildet und nach erfolgreicher Absolvierung der erforderlichen Beurteilung von Gesetzes wegen anerkannter Assistenzhund war. Als solcher genoss der Assistenzhund gegenüber anderen Tieren gewisse Bevorzugungen, da der Besitzer bzw. die Besitzerin des Assistenzhundes auf die Unterstützung bei der persönlichen Mobilität angewiesen war. Die Beurteilung der Assistenzhunde läuft nach genau festgelegten Kriterien ab und wird sehr streng gehandhabt, sodass eine Gefährdung der Sicherheit des blinden Menschen, aber auch dritter Personen ausgeschlossen werden kann.

So ist der Zugang zu bestimmten öffentlichen Orten Hunden grundsätzlich nicht gestattet, anerkannten Assistenzhunden aber schon. Dies gilt beispielsweise für öffentliche Gebäude wie Ämter und Behörden oder sogar für den Besuchsbereich von Spitälern. Wie so oft in Österreich hängt die detaillierte Ausgestaltung der Zutrittsrechte für Menschen mit ihren Assistenzhunden von landes- oder gemeinderechtlichen Bestimmungen ab.

Im konkreten Anlassfall wollte der Klient mit seinem Assistenzhund am See baden, der Zutritt zum und in den See wurde ihm aber untersagt. Dies verwunderte umso mehr, als der Steiermärkische Blindenverband ein Gästehaus an diesem See betreibt. Die Behindertenanwaltschaft empfahl die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens mit der Gemeinde.

Letztlich erwies sich das Schlichtungsverfahren als erfolgreich. Die Gemeinde sagte zu, ihre Seeordnung dahingehend zu ergänzen, dass im Behindertenpass eingetra-

gene, entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde ab 1.1.2018 ungehinderten Zutritt zum See haben.

7.4.5. Barrierefreier Zugang zu einem Kur- und Rehabilitationszentrum

Eine 76jährige Dame, die gehbehindert ist und zuhause auch einen Rollstuhl zur Mobilitätsunterstützung nutzt, machte mit ihrem Anliegen die Behindertenanwaltschaft auf den Umstand aufmerksam, dass bei einem Kur- und Rehabilitationszentrum der Zugang in doppelter Weise nicht barrierefrei gestaltet wäre: Zum einen wären die Parkplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung nicht in der Nähe des Gebäudes bzw. der schnellere Weg vom Parkplatz zum Gebäude nicht ausreichend gekennzeichnet. Zum anderen wären vor dem Hauptportal drei Stufen – ein unüberwindbares Hindernis für Menschen mit einer rollenden Mobilitätshilfe.

Während ihres Aufenthalt in dem Zentrum hätte die Dame bereits versucht, die Leitung der Einrichtung zu sensibilisieren, wäre jedoch gescheitert, der Vorstand hätte durchaus Verständnis geäußert, hätte aber behördliche Genehmigungen und Denkmalschutzbestimmungen zur Begründung angeführt, um nichts ändern zu müssen.

Die Dame beantragte ein Schlichtungsverfahren vor der lokal zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice und erreichte unter Beratung und Beteiligung der Behindertenanwaltschaft, dass die barrierefreien Parkplätze und die Zufahrtswege besser ausgeschildert wurden und der Weg zum barrierefreien Eingang in das Kurgebäude mit einem taktilen Leitsystem deutlich ausgestattet und damit für verschiedene Formen von Behinderungen eigenständig nutzbar wurde.

7.4.6. Diskriminierung aufgrund der Verwendung eines E-Rollstuhls in einem Rehabilitationszentrum

Ein 74jähriger Mann ersuchte die Behindertenanwaltschaft um Hilfe und Begleitung im Schlichtungsverfahren mit einem Kur- und Rehabilitationszentrum.

Erst nach der Anreise mit einem Fahrtendienst fiel dem Personal des Kur- und Rehabilitationszentrums auf, dass der Patient auf die Verwendung eines Elektrorollstuhls angewiesen war und die Einrichtung ihm deshalb kein adäquates Zimmer zur Verfügung stellen konnte. Seine gesamte Rehabilitation war dadurch undurchführbar. Nach mehreren Gesprächen mit dem Leitungspersonal, einer Untersuchung und einem Essen auf dem Gang wurde der Patient einige Stunden später wieder vom Fahrtendienst abgeholt und nach Hause gebracht.

Der Mann beantragte das Schlichtungsverfahren sowohl mit der Leitung des Kur- und Rehabilitationszentrums als auch mit dem zuständigen Kostenträger, da seine Beschwerde substanzielle Veränderungen und nachhaltige Verbesserungen erreichen sollte. Unter anderem beantragte der Klient, dass im Antragsformular des Kostenträgers die Frage enthalten sein sollte, welche Art von Rollstuhl verwendet würde: Damit würde auch der Elektrorollstuhl berücksichtigt, und die Einrichtungen des Kostenträgers müssten auch für Elektrorollstühle geeignete Zimmer anbieten können. Ebenso sollte ein Multifunktionsraum eingerichtet werden, damit Menschen ohne eigenes Zimmer mit Rollstuhl oder Gehhilfe nicht mehr im Gang untersucht würden, sowie unbeobachtet Gespräche führen, essen und warten könnten. Des Weiteren wäre das gesamte Personal für den bedarfsorientierten, menschenwürdigen Umgang mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren. Zudem beantragte

der Klient, die Einrichtungen sollten bei der Unterbringung die alltägliche Lebensgestaltung der PatientInnen beachten.

In dem Schlichtungsgespräch zwischen Vertretern des Kostenträgers, der Einrichtung sowie dem Schlichtungswerber, unterstützt durch den derzeitigen Behindertenanwalt, konnte eine Einigung in den meisten Forderungen erzielt werden: So wurde das Antragsformular für einen Aufenthalt im Kur- und Rehabilitationszentrum um die Frage nach Verwendung eines Elektrorollstuhls erweitert, die MitarbeiterInnen schriftlich zu einem sensiblen Umgang mit Menschen mit Behinderung ersucht und ein Multifunktionsraum und elektrorollstuhlgerechte Zimmer in Aussicht gestellt. Einzig die Rücksichtnahme auf die Lebensgewohnheiten der PatientInnen wurde nicht zugesagt.

Der Klient erklärte die Schlichtung dennoch für erfolgreich abgeschlossen und dankte der Behindertenanwaltschaft für die Unterstützung.

7.4.7. Mobilitätsproblematik und Begleitungsregelungen für Menschen mit Behinderung, am Beispiel des – grenzüberschreitenden – Eisenbahnverkehrs

Ein Mann mit einer psychischen Behinderung hat sich mit folgender Problematik an die Behindertenanwaltschaft gewandt:

Er war im Besitz eines österreichischen Behindertenpasses, der vom Sozialministeriumservice ausgestellt worden war und dessen wesentlicher Inhalt in der deutschen, englischen und französischen Sprache aufgedruckt war. Der Behindertenpass dient dem Nachweis einer Behinderung und enthält neben dem Namen, einem Foto des Inhabers bzw. der Inhaberin und dem festgestellten Grad der Behinderung auch Zusatzeintragungen über bestimmte mit der Behinderung im Zusammenhang stehende Aspekte. Die Eintragungen müssen vom Antragsteller/von der Antragstellerin beantragt werden; das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice überprüft.

Beispiele für mögliche Zusatzeintragungen sind:

- der Inhaber/die Inhaberin des Behindertenpasses ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen;
- der Inhaber/die Inhaberin des Behindertenpasses ist blind oder hochgradig sehbehindert;
- der Inhaber/die Inhaberin des Behindertenpasses ist gehörlos oder schwer hörbehindert;
- dem Inhaber/der Inhaberin des Behindertenpasses ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar;
- der Inhaber/die Inhaberin des Behindertenpasses benötigt einen Assistenzhund.

Die Zusatzeintragung: *Der Inhaber/die Inhaberin des Behindertenpasses bedarf einer Begleitperson* bringt zum Ausdruck, dass der Mensch mit Behinderung sich im öffentlichen Raum nicht alleine zu Recht zu finden vermag und zur Orientierung und Gefahrenvermeidung die Hilfe einer zweiten Person braucht. Diese Zusatzeintragung kann nicht nur Rollstuhlbenutzern bzw. Rollstuhlbenutzerinnen und blinden Menschen gewährt werden, sondern auch Personen mit schweren kognitiven oder psychischen Einschränkungen. Im Behindertenpass des Klienten der Behindertenanwaltschaft war die Notwendigkeit einer Begleitperson aufgrund seiner psychischen

Behinderung vermerkt (die Art der Behinderung ist selbstverständlich nicht angeführt). Mit dieser Zusatzeintragung ist in Österreich das Recht verbunden, dass die Begleitperson im Bahnverkehr kostenfrei fährt, während der Mensch mit Behinderung den Fahrpreis nach den für ihn geltenden Tarifbestimmungen zu entrichten hat. Für Bahnfahrten außerhalb Österreichs sind die Vorschriften des jeweiligen Staates bzw. der jeweiligen Bahngesellschaft heranzuziehen. Und diese waren in Bezug auf Begleitpersonen sehr unterschiedlich. Manche Staaten kannten die kostenlose Beförderung von Begleitpersonen nur bei blinden oder auf den Rollstuhl angewiesenen Menschen mit Behinderung, in anderen Staaten kam es auf die Herkunft des Nachweisdokuments an.

Im konkreten Fall unterstützte die Behindertenanwaltschaft den Klienten in einem Schlichtungsverfahren mit der Schlichtungspartnerin ÖBB Personenverkehr. Die ÖBB boten im gegenständlichen Fall an, sich beim UIC, dem internationalen Eisenbahnverband, für eine Ausweitung der Rechte von Begleitpersonen behinderter Fahrgäste einzusetzen. Tatsächlich wurde dieses Thema auf der Tagung des UIC im Jahr 2016 diskutiert und von einer Reihe von Mitgliedsbahngesellschaften positiv aufgenommen. Seit Dezember 2016 ermöglicht der Internationale Reisenden-Tarif ausdrücklich die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson, sofern die entsprechende Eintragung in einem österreichischen Behindertenpass vorgewiesen werden kann. Dies gilt unabhängig von der Art der Behinderung, sofern die Fahrkarte für die internationale Reise bei den ÖBB erworben wurde. Neben den ÖBB haben unter anderem die Bahnverwaltungen Deutschlands, der Schweiz, der Slowakei, Tschechiens, der Niederlande, Belgiens und Dänemarks diese Erweiterung übernommen, sodass in der Mehrzahl der Nachbarstaaten Österreichs nunmehr die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung von den Bahnen gratis befördert werden.

Am vorliegenden Fall zeigte sich exemplarisch die Zweckmäßigkeit des gesetzlich verankerten Schlichtungsverfahrens. Nur durch dieses Rechtsinstrument war es möglich, die – sehr kooperativen – Österreichischen Bundesbahnen dazu zu bewegen, im internationalen Eisenbahnverband die Erweiterung anzuregen. Eine gerichtliche Entscheidung eines derartigen Inhalts ist nach der österreichischen Rechtsordnung schwer vorstellbar. Damit entfaltete ein von einem einzelnen Menschen mit Behinderung angestrebtes Schlichtungsverfahren letztlich weit über Österreich hinausgehende Auswirkungen zum Nutzen einer großen Zahl betroffener Menschen. Immerhin tragen ca. 60.000 gültige Behindertenpässe die Zusatzeintragung des Bedarfs nach einer Begleitperson.

Wir leben in einer Zeit, in der persönliche Mobilität in allen möglichen Ausformungen enorm wichtig für die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft ist. Dies kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass die UN-Behindertenrechtskonvention dem Thema einen eigenen Artikel widmet. Artikel 20 verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderung persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Konkretisiert wird die Vorschrift noch dadurch, dass die persönliche Mobilität „zu erschwinglichen Kosten“ möglich sein soll. Eine Regelung, der zufolge benötigte Begleitpersonen kostenlos befördert werden, trägt zur Umsetzung der Konvention bei und erleichtert es Menschen mit Behinderung, auch räumlich weiter entfernte Orte selbstbestimmt aufzusuchen.

7.4.8. Eine nicht barrierefreie Bildungsreise ins Ausland

Eine reiselustige, hör- und sehbehinderte 31jährige Frau wandte sich bereits im Juli 2016 an das Büro des Behindertenanwalts, ersuchte um Unterstützung im Schlichtungsverfahren und berichtete, dass sie seit Anfang Jänner gemeinsam mit einer Freundin eine Bildungsreise nach Griechenland planen würde und gebucht hätte – wegen fehlender Barrierefreiheit in Hinblick auf das sprachliche Verstehen der Erläuterungen während der Veranstaltungen und den Exkursionen hätte sie aber nicht den beabsichtigten Zugewinn an Wissen erlangen können.

Der einzige Grund für diesen Umstand wäre die Unmöglichkeit des ausländischen Reiseveranstalters gewesen, ihr eine für die verwendeten Audioguides kompatible, portable Induktionsschleife zur Verfügung zu stellen, um während der Reise alle Informationen ebenfalls mitzubekommen. Bei der Buchung der Bildungsreise waren die MitarbeiterInnen des österreichischen Reisebüros zuversichtlich, dass der Reiseveranstalter nach Gesprächen über den nachvollziehbaren Bedarf eine erforderliche geeignete Induktionsschleife beschaffen und der Kundin bis zum Antritt der Reise am 20. März zur Verfügung stellen würde. Nach zahlreichen Gesprächen, Anrufen und E-Mails hatte das generalverantwortliche Reiseunternehmen eine Induktionsschleife für sie besorgt, welche aber vor Ort nicht mit den Geräten des Reiseveranstalters kompatibel gewesen war. Obwohl sich die Reiseleiterin persönlich bemühte, konnten der Teilnehmerin wegen der Hörbehinderung zu wenige Informationen vermittelt werden.

Im Schlichtungsgespräch zeigte sich der Vertreter des Reiseveranstalters, ein Rechtsanwalt, sehr einigungsbereit: Neben mehreren Hundert Euro Schadenersatz wurde der Ankauf und die Übereignung einer geeigneten hochwertigen Induktionsschleife sowie eine persönlicher Ansprechperson beim Reiseveranstalter angeboten. Die Klientin der Behindertenanwaltschaft nahm das Angebot mit der Einschränkung an, dass sie nicht Eigentümerin der Induktionsschleife werden sollte, da sie vom Reiseveranstalter bei weiteren Reisen immer die kompatibelste Induktionsschleife für die dort verwendeten Audioguides erhalten wollte.

Nachdem sie überzeugt werden konnte, dass Geräte und Induktionsschleife für sehr lange Zeit kompatibel sein werden, stimmte die Schlichtungswerberin dem Ergebnis mit der Einsicht zu, eine erfolgreiche Einigung erzielt zu haben.

7.4.9. Barrieren bei Fernbusreisen

Im vergangenen Jahr informierten mehrere KlientInnen die Behindertenanwaltschaft über Diskriminierungen durch einen ausländischen Anbieter von Fernbusreisen, welcher seine Dienstleistungen auch in Österreich anbietet.

So wurde einerseits die Weigerung des Anbieters, Personen mit Elektrorollstuhl zu befördern als auch der umständliche Buchungsprozess für eine kostenlose Begleitperson für Reisende mit Sehbeeinträchtigung als mögliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung an die Behindertenanwaltschaft herangetragen.

Leider konnte bis dato kein einziges Schlichtungsverfahren in diesen Angelegenheiten geführt werden, da der Anbieter stets die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ablehnte.

Aufgrund der 2018 neu geschaffenen Kompetenzen des Behindertenanwalts hinsichtlich der erweiterten Klagemöglichkeiten könnte die Behindertenanwaltschaft

ihren KlientInnen in ähnlich gelagerten Fällen künftig bessere Unterstützungsmöglichkeiten anbieten.

7.4.10. Ausweitung des TOP-Jugendtickets für jugendliche Auszubildende mit Behinderung

Die Mutter einer jugendlichen Auszubildenden mit Behinderung wandte sich an den Behindertenanwalt und möchte die Einführung eines sog. TOP-Jugendtickets eines großen Verkehrsverbunds in Österreich auch gegenüber Jugendlichen mit Behinderung in Einrichtungen der Berufsorientierung und der Qualifizierung erreichen. Ursprünglich als Kinder- und SchülerInnen ticket gestartet, wurde das Ticket bei Tarifveränderungen auch auf Lehrlinge und PolizeischülerInnen bis 24 Jahre ausgeweitet – ohne jedoch dabei die Jugendlichen mit Behinderung zu berücksichtigen, die eine Einrichtung als Ausbildungsstelle haben und aufsuchen. Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft werden hier Jugendliche mit Behinderung gegenüber anderen Gruppen von Heranwachsenden ohne Behinderung benachteiligt. Ein Grund für das wesentlich verbilligte TOP-Jugendticket soll die geringe Einkommenssituation der Jugendlichen sein. Der Verkehrsverbund möchte, finanziell entschädigt durch den Familienlastenausgleichsfonds, den Jugendlichen ein kostengünstiger Mobilitätsanbieter sein.

Seit Jahren gibt es über dieses Thema Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Familien und Jugend, das den Familienlastenausgleichsfonds verwaltet. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Familien und Jugend müsste das TOP-Jugendticket für jugendliche Auszubildende und Angehörige mit Behinderung in Einrichtungen und Werkstätten – falls überhaupt vom Bund – aus Mitteln des Sozialministeriums finanziert werden.

Der Behindertenanwalt unterstützte die Absicht der Mutter, dass betroffene Eltern und Jugendliche das Anliegen in die Medien, in die ORF-Fernsehsendung "Bürgeranwalt" bringen; die am 30. März 2017 schließlich zum Thema berichtete.

Trotz wiederholter persönlicher Gespräche mit den involvierten Bundesministern und Bundesministerinnen konnte bis heute noch kein Ergebnis erzielt werden.

7.4.11. Schwierigkeiten bei der theoretischen Fahrprüfung

Im Herbst 2017 wandte sich ein Mann mit Legasthenieproblemen an den Behindertenanwalt und berichtete, er hätte Schwierigkeiten bei der Führerscheinprüfung, da der theoretische Teil der Prüfung am Computer abgehalten werden müsste und er die Fragen nur schwer lesen und verstehen könnte. Als zusätzliche Schwierigkeit sah er die Tatsache an, dass der Test im Multiple-Choice-Verfahren abgehalten wurde, er also auch verstehen müsste, welche Antwort stimmen könnte. Anstelle dieser Befragung ersuchte er um einen mündlichen Test – bisher hätten alle Institutionen (Schule und andere Ausbildungseinrichtungen oder bei der Zulassung als Stapelfahrer) ihn zu mündlichen Tests zugelassen und erfolgreiche Prüfungen durchgeführt. Nur die Fahrschule bestand auf der Multiple-Choice Prüfung und gewährte nur sprachliche Worterklärungen bei der Prüfung, die ihm aber Probleme bereiteten.

Der Führerscheinkandidat wollte die Antworten auf die Fragen einer Kommission mündlich sagen dürfen und nicht bei einem Computerprogramm ankreuzen müssen.

Die Behindertenanwaltschaft prüfte die entsprechende Führerscheinverordnung, fand heraus, dass es für unterschiedliche Arten von Behinderungen sachgerechte abweichende Prüfungsmethoden gäbe und dass die entsprechende Vorschrift bei diesem Kandidaten offenbar auch gewährt worden war. Da der Landeshauptmann als oberste Verkehrsbehörde über Streitfälle entscheiden konnte, wurde zunächst der zuständige Landeshauptmann schriftlich um Prüfung des Vorfalls ersucht.

Sowohl der Landeshauptmann als auch die Verkehrsabteilung nahmen sich der Angelegenheit umgehend an und teilten mit, dass die theoretische Fahrprüfung unter den in der Führerscheinverordnung festgelegten Bedingungen mit den entsprechenden Hilfeleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Schwierigkeiten stattgefunden hätte. Die Herbeiziehung eines weiteren Fahrprüfers, der dem Kandidaten schwierige Begriffe erklärte, hätte nicht ausgereicht, damit die richtige Lösung angekreuzt werden konnte. Der Fahrschüler erwartete sich offensichtlich im Gespräch, Hinweise auf die Lösungen zu erhalten. Die Hilfsperson, die selbst Fahrprüfer sein muss, verweigerte das Gespräch und war – so wie gesetzlich vorgesehen – nur bereit, Begriffe zu erklären. Fahrschulinhaber, Fahrprüfer und die zuständige Führerscheinbehörde mussten feststellen, dass der Kandidat die Prüfung unter den gesetzlichen Bedingungen nicht erfolgreich ablegen konnte.

Der Klient wurde über das Prüfungsergebnis der Verkehrsbehörde des Landes informiert. Um nichts unversucht zu lassen, richtete der Behindertenanwalt ein Schreiben an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit dem Ersuchen um Prüfung, ob die theoretische Fahrprüfung auch als mündliche Prüfung abgehalten werden könne anstatt als Multiple-Choice-Test am Computer, insbesondere in Fällen, bei denen die PrüfungskandidatInnen mit dem Verstehen dieses Frageformats intellektuell überfordert seien.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie äußerte zwar Verständnis für diese Anfrage, verwies in der Sache aber auf die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit des computerbasierten Multiple-Choice-Tests. Für die KandidatInnen mit Behinderung gebe es, je nach Art der Behinderung, mögliche Hilfestellungen, auch Hilfe für die Eingabe der Häkchen zur Bestätigung der Antworten, falls erforderlich. Die Notwendigkeit der Genehmigung eines mündlichen Beantwortungsverfahrens der Fragen bei der Führerscheinprüfung stellte sich für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie folglich nicht. Auch von dieser Stellungnahme des zuständigen Bundesministers wurde der Klient in Kenntnis gesetzt, verbunden mit dem Bedauern der Behindertenanwaltschaft, in seinem Anliegen nicht mehr weiterhelfen zu können.

7.4.12. Barrierefreiheit beim Besuch von Theatervorführungen – Zwei Schlichtungsverfahren für Induktionsanlagen

Eine theaterbegeisterte 33jährige Frau mit Hörbehinderung hatte, bevor sie sich hilfesuchend an die Behindertenanwaltschaft wandte, bereits fast erfolgreich versucht, die verantwortlichen BetreiberInnen von zwei kleineren, namhaften Spielstätten zu überzeugen, die beiden Räumlichkeiten mit Induktionsanlagen auszustatten, um auch Menschen mit Hörgeräten an den Aufführungen in beiden Häusern barrierefrei teilhaben zu lassen.

Im Zuge erfolgter akustischer Überprüfungen von technischen Störgeräuschen für die Induktionsanlagen zeigten sich Probleme bei beiden Spielstätten, welche zum Teil mit der Technik im Zuschauersaal in Zusammenhang standen und deshalb wei-

tere bauliche Maßnahmen erfordern würden. Die Geschäftsleitung sah mit Blick auf den Umsatz sowie die längere Umbauphase letztlich zu wenig Erfolg und beendete den Dialog mit der Kundin sowie der Montagefirma über den Einbau der beiden Induktionsanlagen.

Daraufhin bat die Frau die Behindertenanwaltschaft um Unterstützung und brachte in der Folge Schlichtungsanträge hinsichtlich der beiden Theater ein, um deren Präsentationen zukünftig besuchen und die Inhalte der Aufführungen auf der Bühne barrierefrei akustisch verstehen zu können. Bei den beiden Schlichtungsgesprächen wurde die hörbehinderte Frau von der Behindertenanwaltschaft beraten und begleitet.

Während der Schlichtungsgespräche näherten sich beide Seiten wieder an, die Geschäftsleitung wollte nun doch in Gesprächen mit AkustikerInnen und Montagefirma den Einbau prüfen und falls möglich die Induktionsanlagen einrichten lassen.

7.4.13. Diskriminierung beim Abschluss einer Krankenzusatzversicherung

Ein Klient wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da eine bereits für die Familie bestehende Krankenzusatzversicherung die neugeborene Tochter nur mit pauschaliert hohem Prämienzuschlag mitversichern wollte.

Die Tochter wurde mit Trisomie 21 diagnostiziert, ohne jedoch weitere, mit dieser Behinderung verbundene Risikofaktoren wie beispielweise Herzfehler aufzuweisen. Nach Angaben des Kindesvaters sowie ärztlichen Gutachten wies die Tochter zum Zeitpunkt der Versicherung eine sehr gute Entwicklung auf. Dennoch hielt die Versicherung an ihrer Risikobeurteilung fest.

Auf Anraten der Behindertenanwaltschaft beantragte der Klient ein Schlichtungsverfahren, in welchem er zunächst unter Verweis auf die günstigen Gutachten eine Minderung des Prämienzuschlags forderte.

Da die Versicherung als Schlichtungspartner nicht vom festgelegten Risikozuschlag abwich, machte die Behindertenanwaltschaft, die das Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson begleitete, den Auskunftsanspruch des Schlichtungswerbers laut Versicherungsvertragsgesetz geltend.

§ 1d des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) verpflichtet die Versicherung darzulegen, aufgrund welcher konkreten Risiken eine Prämienhöhung erfolgen sollte. Nach Ansicht der Behindertenanwaltschaft vermochte der Schlichtungspartner diese Auskunft nicht in angemessener Weise zu erteilen, da einerseits auf allgemeine Studien verwiesen wurde, andererseits weder die Stichprobe der konkreten Datenbasis für die statistische Risikoberechnung noch deren Quelle benannt werden konnte.

Im Verfahren erklärte sich der Schlichtungswerber – nicht zuletzt wohl auch vor dem Hintergrund der asymmetrischen Geschäftsbeziehung – mit dem ursprünglichen Risikozuschlag einverstanden. In zehn Jahren, nachdem seine Tochter ein gewisses Entwicklungsalter erreicht hätte, könnte eine freiwillige Nachuntersuchung erfolgen, welche bei günstiger Prognose eventuell zu einer Senkung, nicht jedoch zu einer Erhöhung, des Risikozuschlags führen würde.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft stellte der hier skizzierte Fall eine wichtige Problematik im Zugang von Menschen mit Behinderung zu Zusatzversicherungen in den Vordergrund: obwohl der Gesetzgeber im Versicherungsvertragsgesetz ausdrücklich normiert, dass Behinderung per se kein pauschaler Ausschließungsgrund von den Leistungen eines Versicherers wäre, sondern immer eine konkrete Risiko-

bewertung aufgrund statistischer oder individueller Gesundheitsdaten erfolgen müsste, würden Menschen mit Behinderung weiterhin beim Zugang zu privaten Versicherungsleistungen diskriminiert.

Allfällige, aus dem gesetzlichen Anspruch abgeleitete Risikodarstellungen erfolgen nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft oftmals unvollständig, intransparent und kaum nachvollziehbar.

7.4.14. Diskriminierende Vorschriften in privaten Krankenzusatzversicherungen

Eine Klientin interessierte sich für eine private Krankenzusatzversicherung. Den ihr zugesandten Unterlagen zur Beantragung eines derartigen Versicherungsvertrags war unter anderem eine „Erklärung zum Gesundheitszustand“ beigegeben. Diese musste ausgefüllt und unterfertigt werden, um überhaupt einen vollständigen und damit gültigen Antrag für den Versicherungsvertrag abzugeben.

Mit der „Erklärung zum Gesundheitszustand“ war zu bestätigen, dass die Antragstellerin keine der aufgelisteten Erkrankungen oder Behinderungen hätte. Beispielhaft waren angeführt: „... chronische Herzerkrankungen, neurologische Erkrankungen wie Multiple Sklerose, Morbus Parkinson, psychische Erkrankungen (auch geistige und psychische Behinderung, Demenz) ...“.

Durch diese Gestaltung der Unterlagen waren Menschen mit Behinderung faktisch von vorne herein vom Vertragsabschluss ausgeschlossen, da sie ja diese Erklärung wahrheitsgemäß nicht unterfertigen konnten.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sieht in seinem § 1d vor, dass ein Versicherungsverhältnis nicht deswegen abgelehnt werden darf, weil der/die VersicherungsnehmerIn im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes behindert ist. Die Behindertenanwaltschaft erkannte in den dargelegten Vertragsbestimmungen einen klaren Verstoß gegen das Verbot von Diskriminierungen wegen einer Behinderung, insbesondere auch deshalb, weil das Versicherungsvertragsgesetz eine pauschale Ablehnung behinderter VersicherungsnehmerInnen jedenfalls untersagt.

Die Behindertenanwaltschaft ersuchte die Versicherung um entsprechende Anpassung der Vertragsbedingungen und bat die für die Aufsicht über private Versicherungen zuständige Finanzmarktaufsicht um Prüfung des Sachverhaltes aus ihrer Sicht.

Auf Grund der Intervention der Behindertenanwaltschaft änderte die Versicherung die Unterlage dahingehend ab, dass nunmehr nach einem allfälligen Vorliegen der Erkrankungen oder Behinderungen gefragt und für diesen Fall ein vertrauliches Arztgespräch zur Abklärung der zu erwartenden Versicherungsrisiken angeboten wird.

Die Finanzmarktaufsicht kam zum Ergebnis, dass diese angepassten Versicherungsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen des Diskriminierungsverbotes genügen. Die Versicherung erklärte ergänzend, VersicherungsnehmerInnen im Falle einer Ablehnung oder einer abweichenden Prämiengestaltung umfassend zu informieren.

Der vorliegende – letztlich nach längerer Bearbeitungsdauer erfolgreich beendete – Fall zeigt, wie bedeutend es ist, sich auch scheinbare Details etwa in umfangreichen Versicherungsbedingungen präzise anzusehen und zu analysieren. Wenngleich es nachzuvollziehen ist, dass das Kostenrisiko der Versicherung bei einer Krankenzusatzversicherung, das ja auf die Gesamtheit der Versicherten umgelegt wird,

einschätzbar bleiben muss, darf das nicht zur Folge haben, dass ganze Gruppen von VersicherungswerberInnen, in diesem Fall Menschen mit Behinderung pauschal und ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden.

Das Versicherungsvertragsgesetz sagt klar und deutlich, dass niemand lediglich deswegen von einem Versicherungsverhältnis ausgeschlossen werden darf, weil er oder sie behindert ist. Zugleich bringt das Gesetz aber auch zum Ausdruck, dass Prämienzuschläge dann zulässig sind, wenn der Gesundheitszustand einen bestimmenden Faktor für die Risikokalkulation darstellt und der individuelle Gesundheitszustand der versicherten oder zu versichernden Person eine wesentliche Erhöhung der Gefahr bewirkt. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Versicherungen verpflichtet sind, den Versicherten die Gründe für eine konkrete Gefahrenerhöhung und den Prämienzuschlag in einer gesonderten Urkunde bekannt zu geben.

Eine Schwierigkeit in diesem Bereich liegt darin, begrifflich zwischen „Krankheit“ oder „Erkrankung“ und „Behinderung“ zu unterscheiden. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz definiert Behinderung als die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren und stellt klar, dass die Funktionsstörung eine Mindestdauer von sechs Monaten voraussetzt, um als Behinderung anerkannt zu werden. Im Übrigen berücksichtigt die österreichische Rechtsordnung insofern den sozialen Aspekt von Behinderung, bleibt aber doch noch dem medizinischen Modell verhaftet.

Chronische Erkrankungen können unstrittig eine Behinderung nach sich ziehen, nicht jede Behinderung hat aber den Charakter einer Erkrankung. In den dem hier diskutierten Fall zugrunde liegenden Unterlagen der Versicherung wird überhaupt nicht zwischen Erkrankungen differenziert, bei denen vermehrte Kosten einer Krankenbehandlung zu erwarten sind (z.B. „Nierenversagen“) und solchen, bei denen dies dem ersten Anschein nach nicht der Fall sein dürfte (z.B. „Querschnittlähmung“). Schon diese eher zufällig wirkende Auflistung zeigt, dass Menschen mit Behinderung immer noch pauschal als Gruppe angesehen werden, während das Gesetz eine individuelle Betrachtung jeder einzelnen Person verlangt.

8. Anregungen des Behindertenanwalts

Um die in Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz und in § 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierten Ziele tatsächlich zu erreichen, bedarf es stetig operativer, strategischer, aber auch gesetzgeberischer Maßnahmen.

Im Zuge der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit von Menschen mit Behinderung durch die Behindertenanwaltschaft wurden und werden laufend Schwachstellen in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder offenbar, die entsprechende Änderungen angezeigt erschienen ließen und lassen. Diese wurden teilweise im Einzelfall an die entsprechenden politischen Instanzen herangetragen. Anregungen von – aus Sicht der Behindertenanwaltschaft – grundsätzlicher Bedeutung werden im Tätigkeitsbericht angeführt.

Behindertengleichstellungsrecht

- Konsequenter Ausbau der Partizipation von Menschen mit Behinderung hinsichtlich aller Regelungen und Entscheidungen, die sie betreffen
- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen hinsichtlich des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik – Abbau von Klischees, Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Menschen mit Behinderung
- Verbesserung des Datenmaterials über Menschen mit Behinderung (insbesondere hinsichtlich Arbeitslosigkeit, sozialer Lage, Gesundheit und Teilhabe) durch Vergabe entsprechender Studien
- Förderung von Interessensvertretungen und Selbstvertretung
- Klarstellung, dass die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht nur bei der Begründung, sondern auch auf bestehende Mietverhältnisse anzuwenden sind und den barrierefreien Zugang zur Wohnung umfassen, einschließlich erleichternder Vorschriften zum Errichtung von Aufzügen sowie adäquaten Kostenverteilungsregelungen für Errichtungs-, Wartungs- und Betriebskosten bei objektiviertem Bedarf einer Mieterin/eines Mieters
- Schaffung einer Norm zur Herstellung eines Anrechts auf einen barrierefreien Zugang zur Wohnung auch für WohnungseigentümerInnen, einschließlich erleichternder Vorschriften zum Errichtung von Aufzügen sowie adäquaten Kostenverteilungsregelungen für Errichtungs-, Wartungs- und Betriebskosten gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft bei objektiviertem Bedarf einer Mieterin/eines Mieters

Arbeit und Beschäftigung

- Formulierung des Ziels, dass die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung (bzw. begünstigt Behinderten) in der Zielarchitektur des Arbeitsmarktservices eigenständig berücksichtigt und durch die Verankerung spezifischer arbeitsmarktpolitischer Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nachhaltig und parallel zur generellen Arbeitslosenquote reduziert wird
- Neufassung der Kriterien für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit – Unterscheidung zwischen jüngeren Menschen mit Behinderung (bis zum 24. Lebensjahr) und älteren Menschen – im Bereich des Arbeitsmarktservice und des Sozialministeriumservice, um auch schwer beeinträchtigten Menschen den Zugang zu den Leistungen und Unterstützungsangeboten zu sichern; Einführung einer mindestens 2-jährigen Arbeitserprobung für jüngere Menschen mit Behinderung, bevor die Arbeits(un)fähigkeit festgestellt werden darf
- Zustandebringen von substanzieller und nachhaltiger Unterstützung von arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung durch eine verbesserte Information, Beratung und Vermittlung durch Arbeitsmarktservice, Sozialministeriumservice unter Einbindung der einschlägigen Projektlandschaft; Ausgestaltung eines Anreizsystems für ArbeitgeberInnen, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen; Förderung dieser ArbeitgeberInnen in Form befristeter Übernahme eines Teils der Lohnnebenkosten; schrittweise Verbreiterung der von der Beschäftigungspflicht umfassten ArbeitgeberInnen
- Einführung der Vollversicherung in der Sozialversicherung für eine Tätigkeit in den Einrichtungen der Tagesstruktur (Beschäftigungstherapie), um den Erwerb von Anwartschaften auf eine Eigenpension zu ermöglichen

- Schrittweise Ersetzung des Taschengeldes durch Entgeltanspruch bei Tätigkeit in diesen Einrichtungen
- Weitere Stärkung der Rechtsposition von Behindertenvertrauenspersonen
- Aufnahme einer § 11c B-GIBG entsprechenden Bestimmung zur Bevorzugung behinderter Menschen bei Einstellung, Weiterbildung und beruflichem Aufstieg im Bundesdienst
- Erreichung eines höheren Anteils an Menschen mit Behinderung bei der Vergabe von Tabaktrafiken

Bildung

- Ausbau inklusiver Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem ersten Lebensjahr
- Festlegung des Ziels einer inklusiven Beschulung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung
- Anpassung der Ressourcen für sonderpädagogischen Förderbedarf auf den tatsächlichen Bedarf
- Maßnahmen zur Sensibilisierung für Inklusion im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte
- Einführung der Gebärdensprache als Unterrichtssprache in Aus- und Weiterbildung

Barrierefreiheit

- Verankerung eines Pflichtinhaltes „Barrierefreiheit“ in den einschlägigen Ausbildungsvorschriften in den Bereichen Bau, Verkehr, Medien
- Vergabe von Wohnbauförderungen nur bei einer barrierefreien Planung und Umsetzung im Sinne der einschlägigen Ö-Normen
- Keine Aufweichung der OIB Richtlinie 4: Wieder Normierung eines Verweises auf die Ö-Norm B 1600

Gesundheitsrecht

- Anpassung der Vorbehaltsbefugnisse des Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals und der Pflegehilfskräfte an die Behindertenbetreuung; Einrichtung bzw. Finanzierung von ausreichenden Plätzen für die Kurzzeitpflege

Sozialrecht

- Vereinheitlichter Zugang zur Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen
- Schrittweise Öffnung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz für weitere Behinderungsarten; Familienbeihilfe (inklusive Erhöhungsbetrag) und Pflegegeld dürfen bei anderen Sozialleistungen (insbesondere bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung) nicht als Einkommen angerechnet werden
- Einbeziehung von Qualifizierungsmaßnahmen des Sozialministeriumservice und der Behindertenhilfe der Länder in die Regelungen zur Schülerfreifahrt nach dem Familienlastenausgleichsgesetz
- Bemessung des Reha-Geldes nicht nach dem Entgelt im letzten Monat, sondern nach dem Durchschnitt der letzten 12 Monate

- Sicherstellung des Zuganges von Menschen mit psychischer und Lernbehinderung zu Heilverfahren der Sozialversicherungsträger
- Förderung der Ersatzpflege von Angehörigen auch bei Kurzzeit-Verhinderung
- Ausweitung der Unterstützung pflegender Angehöriger
- Schaffung eines Inklusionsfonds nach dem Vorbild des Pflegefonds
- Regelmäßige Valorisierung des Pflegegeldes

Steuerrecht

- Valorisierung der im Einkommensteuergesetz seit 1988 unveränderten Freibeträge für Menschen mit Behinderung; Umgestaltung in Absetzbeträge zur Erhöhung der Treffsicherheit für Menschen mit geringeren Einkommen

Strafrecht

- Beseitigung der unterschiedlichen Fristen für die Straffreiheit von Schwangerschaftsunterbrechungen (Streichung der embryopathischen Indikation)
- Angemessener Ersatz von immateriellen Schäden im Rahmen des Verbrechensofergesetzes

Straßenverkehr

- Entfall der mit der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung verbundenen Gebühren
- Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung bei E- bzw. autonomen Fahrzeugen

Die folgende Anregung findet sich in den vergangenen Tätigkeitsberichten des Behindertenanwalts und wurde bis zur Fertigstellung dieses Berichtes für das Jahr 2017 umgesetzt:

- Novellierung des Sachwalterschaftsrechts im 2. Erwachsenenschutzgesetz (Erw-SchG) im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

9. Personal, Organisation und Administration (Stand: Jänner 2018):

Behindertenanwalt: Dr. Hansjörg Hofer

Büro des Behindertenanwalts:

Leiterin: Mag.^a Birgit Lanner
Stellvertreter: Mag. Aaron Banovics
Mag.^a Magdalena Hahn, MA
Sandra Kunst
Mag. (FH) Stephan Prislinger
Michael Schiener, BA
Dr. Robin Schmied-Kowarzik, MA

Das Büro des Behindertenanwalts befindet sich im vierten Stock des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien. Eine barrierefreie Zugänglichkeit ist gewährleistet. Die Kontaktaufnahme von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen zur Beratung und Unterstützung kann sowohl persönlich als auch telefonisch oder schriftlich per Post, Telefax oder E-mail erfolgen. Informationen über den Behindertenanwalt und das Behindertengleichstellungsrecht sowie aktuelle Termine können auf der Homepage des Behindertenanwalts abgerufen werden.

Behindertenanwalt
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)
Fax: 01-71100/862237
office@behindertenanwalt.gv.at
www.behindertenanwalt.gv.at

10. Anhang

10.1. Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idF BGBl. I Nr. 155/2017 (Auszug)

ABSCHNITT IIb

Behindertenanwalt

§ 13b. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat einen Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung (Behindertenanwalt) zu bestellen.

Aufgaben des Behindertenanwalts

§ 13c. (1) Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung berührenden Fragen abgeben.

(3) Der Behindertenanwalt kann Verbandsklagen im Sinne des § 13 BGStG einbringen.

(4) Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat (§ 8) mündlich zu berichten. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

Bestellung des Behindertenanwalts

§ 13d. (1) Der Behindertenanwalt ist auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode hat der amtierende Behindertenanwalt die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis ein neuer Behindertenanwalt bestellt ist. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den amtierenden Behindertenanwalt zählt auf die Funktionsperiode des neu bestellten Behindertenanwalts.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat vor Bestellung (vor der Wiederbestellung) eines Behindertenanwalts die Funktion öffentlich auszuschreiben. Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich zur Bewerbung einzuladen.

(3) Zum Behindertenanwalt kann nur bestellt werden, wer eigenberechtigt ist und folgende Voraussetzungen aufweist:

1. besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Gebieten der Belange von Menschen mit Behinderung, der Gleichbehandlung und der entsprechenden Rechtsvorschriften,

2. Kenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts,

3. praktische Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabengebiete des Behindertenanwalts.

Bei gleicher sonstiger Eignung ist einem Menschen mit Behinderung bei der Bestellung der Vorzug zu geben.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach Einlangen der Bewerbungen und vor der Bestellung (vor der Wiederbestellung) des Behindertenanwalts den Bundesbehindertenbeirat (§ 8) anzuhören. Die im § 10 Abs. 1 Z 6 genannte Vereinigung hat mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern/Bewerberinnen ein öffentliches Hearing durchzuführen.

(5) Der Behindertenanwalt ist zur gewissenhaften Ausübung seiner Funktion und – sofern er nicht der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 B-VG unterliegt – zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie privaten Daten und Familienverhältnisse verpflichtet.

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat den Behindertenanwalt von seiner Funktion zu entheben, wenn dieser die Enthebung beantragt oder die Pflichten seiner Funktion vernachlässigt.

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat einen Bediensteten seines Ressorts als Stellvertreter des Behindertenanwalts zu bestellen, der diesen im Fall einer aus einem wichtigen Grund eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten vertritt. Der Behindertenanwalt hat seine Verhinderung dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mitzuteilen. Die Abs. 3 bis 6, § 13c und § 13e Abs. 2 sind anzuwenden.

Geschäftsführung und Kosten

§ 13e. (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte ist beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ein Büro einzurichten. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufzukommen. Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen haben den Behindertenanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Abhaltung von Sprechtagen, nach Bedarf zu unterstützen.

(2) Steht der Behindertenanwalt im aktiven Bundesdienst, steht ihm unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Er hat Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für ihn geltenden Vorschriften.

(3) In allen anderen Fällen gebührt ihm neben dem Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Bezüge der obersten Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und die von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz; BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997.

10.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 155/2017 (Auszüge)

1. Abschnitt

Schutz vor Diskriminierung

Gesetzesziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist der in § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, geregelte Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt.

Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Diskriminierungsverbot

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

Diskriminierung

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche

Menschen mit Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,

die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,

die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor

bei Anweisung zur Belästigung einer Person,

2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,

3. wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

2. Abschnitt

Verfahren

Verbandsklage

§ 13. (1) Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstoßen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und der Behindertenanwalt (§ 13b BBG) eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen.

(2) Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d VersVG und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und auch der Behindertenanwalt eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d VersVG verstoßenden Verhaltens einbringen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 Z 4, BGBl. I Nr. 155/2017).